Böttger, Hugo

Zur bekämpfung des unlautern wettbewerbs

Braunschweig

1895

98-84497-6
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

 Böttger, Hugo. 1863-
Zur bekämpfung des unlautern wettbewerbs...
Braunschweig 1895. O. 60+3, p.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm   REDUCTION RATIO: 11:1   IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12/11/98   INITIALS: WW

TRACKING #: 33729

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

150 mm

100 mm

A5

A4

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

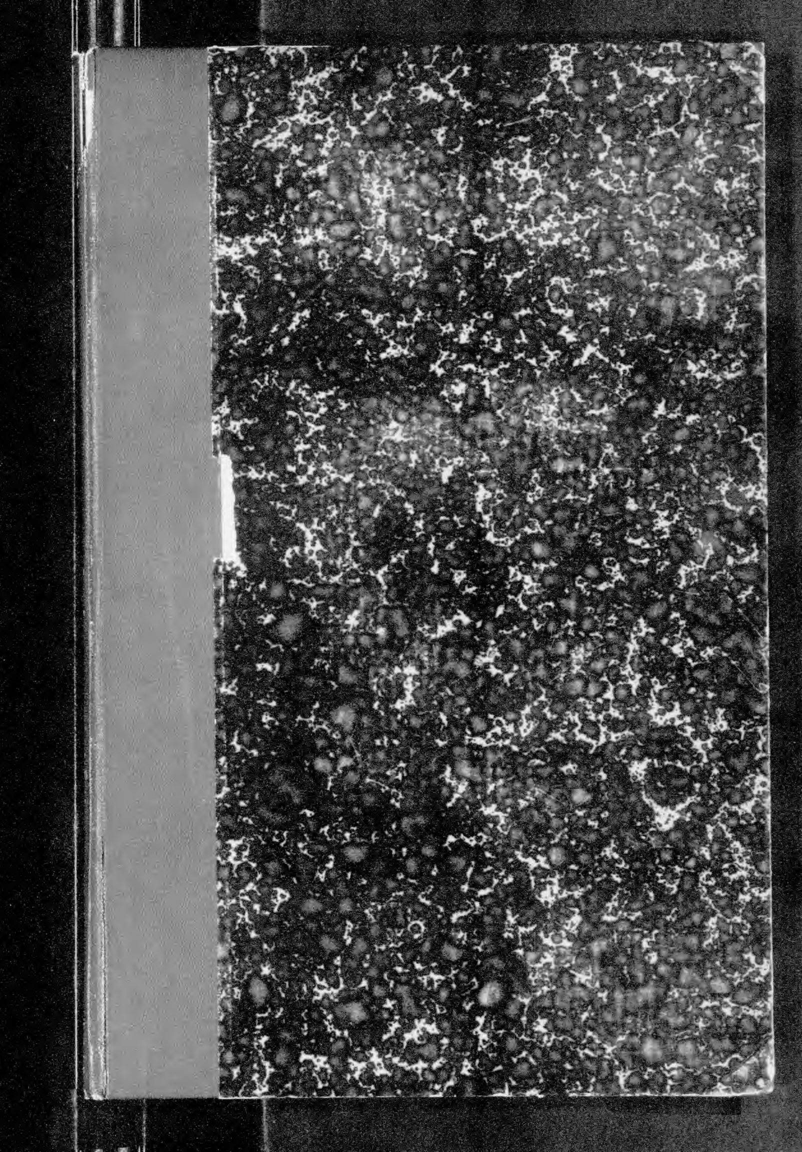
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm
2.5 mm

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS



A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425



Zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs.

Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik der neuern deutschen Gewerbepolitik.

Von

Hugo Böttger.



Braunschweig.
Druck und Verlag von Albert Limbach.
1895.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift bezweckt, eine Darstellung der gegen die unredliche Konkurrenz gerichteten Bewegung, sowie eine Besprechung des vor Kurzem veröffentlichten Gesetzentwurfs zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs und eine knappe Sammlung des weit verstreuten Materials in dieser Frage zu geben. Der Verfasser hofft, daß die Schrift ein wenig zur Klärung der Anschauungen im Tagesstreite beitrage und daß sie sich, da sie einen wichtigen und interessanten Vorgang in unserer Gewerbepolitik mit seinen Voraussetzungen und Begleiterscheinungen und mit einem Ausblick auf die etwaigen Folgen nach Kräften objektiv darzustellen und zu fixieren sich bemüht, auch über den Tagesstreit hinaus ihre Daseinsberechtigung bewahre. Der Verfasser hat sich folgender Quellen bedient: Denkschrift zu dem am 7. Januar 1895 veröffentlichten Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs; Julius Bachem „Wie ist dem unlauteren Wettbewerb in Handel und Gewerbe zu begegnen?" Köln 1893; Dr. Stegemann „Unlauteres Geschäftsgebahren" I. Typische Fälle. II. Berichte, Anträge und Verhandlungen. Braunschweig 1894; Dr. j. Gensel „Das unlautere Geschäftsgebahren und die Rechtsprechung" in „Handel und Gewerbe, Zeitschrift für Deutschlands gesamte Gewerbethätigkeit" II. Jahrgang Nr. 6. Berlin 1894; Aus der gleichen Zeitschrift kleinere Aufsätze in Nr. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 12, 14. Jahrgang II. 1894; Hugo Böttger „Der unlautere Wettbewerb" in der „Gegenwart" Bd. 46 Nr. 51. Berlin 1894; verschiedene Aufsätze des Verfassers in der Berliner „Nationalliberalen Correspondenz"; Victor Mataja Artikel „Handel" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften". Bd. IV. Jena 1892; Lexis „Handel" in Schönbergs „Handbuch der Politischen Oekonomie" Bd. II. Tübingen 1891; Dr. R. Stephan „Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen" Berlin 1894.

Hildesheim, im Januar 1895.

Der Verfasser.

I.

Nachdem das deutsche Reich mit der Gewährung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit, mit der Aktien- und Börsengesetzgebung in der Hauptsache den Interessen des Großkapitals und der Großindustrie gedient und dann, da sich die Kluft zwischen Reich und Arm, zwischen Unternehmer und Arbeiter immer mehr erweiterte, eine Arbeiterschutzpolitik inauguriert hat, nachdem auf diese Art für oben und unten in reichem Maße gesorgt worden ist, besinnt man sich jetzt in den maßgebenden Stellen, daß es auch noch einen Mittelstand giebt und daß gerade diese mittleren Erwerbsstände, das Handwerk und die Kleinindustrie, der Bauernstand und das seßhafte Handelsgewerbe durch die neuere Entwicklung an vielen Punkten in eine schwierige Lage gedrängt worden sind und daß auch sie eine große Reihe von berechtigten Forderungen an die Gesetzgebung zu stellen haben. Man beginnt jetzt diese Forderungen zu berücksichtigen, und so scheint nach einer extrem liberalen Handels- und Gewerbepolitik und nach einer mehr oder minder staatssozialistischen Aera nun eine Zeit wirklich konservativer, d. h. das Erhaltenswerthe in unserem Volks- und Wirtschaftsleben gegen zersetzende Kräfte schützenden und konservierenden Politik anzubrechen. Für den gesamten Staat kann diese Wendung nur von Nutzen sein, denn was ist, um ein Bild des Herrn von Rauchhaupt wieder aufzufrischen, eine Leiter wert, bei der nur die untersten und obersten Sprossen brauchbar, die mittleren aber ausgebrochen oder halb verdorben sind?

In der Richtung einer solchen „staaterhaltenden“ Politik bewegen sich die Gesetze und Maßnahmen, die die Reichsgesetzgebung in den letzten Jahren erlassen hat, ihr verdanken wir eine Verschärfung des Wuchergesetzes, eine nachdrücklichere Kontrolle der Abzahlungsgeschäfte und einen größeren Schutz der Warenbezeichnungen. Bei der Beratung des letzteren Gegenstandes im Reichstage kam auch die Frage einer wirksamen Bekämpfung des

unlautern Wettbewerbs zur Sprache. Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen hatte sich die Aufgabe gestellt, neben einer wirksamen Gestaltung des Rechtsschutzes gegen die Nachahmung von eingetragenen Waarenzeichen einen Schutz auch gegen andere auf dem Gebiete der Warenbezeichnung liegende Mißbräuche einzuführen, die, ohne unter den Begriff der Zeichenverletzung zu fallen, doch ebenso wie diese geeignet sind, berechtigte Interessen von Gewerbsgenossen zu verletzen und das Publikum über die Herkunft, über die Beschaffenheit und den Wert von Waren irre zu führen. Zu diesem Zweck ist nun in den §§ 15 und 16 des Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen die unbefugte Nachahmung der als Kennzeichen eines andern Geschäftsbetriebes im Verkehr anerkannte Aufmachung und Verpackung von Waren und die Verwendung unrichtiger geographischer Ursprungsangaben mit Strafe bedroht.

Bei diesen Bestimmungen setzten die Wünsche vieler Gewerbetreibenden ein, um allgemeinere Bestimmungen gegen den unlautern Wettbewerb zu erlangen, und zwar sollte auf Antrag des Reichstagsabgeordneten Roeren (Centrum) folgender Passus in das Warenbezeichnungsgesetz eingeschaltet werden:

„Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung falsche Angaben macht, welche geeignet sind, über Beschaffenheit, Wert oder Herkunft der Ware einen Irrtum zu erregen, wird vorbehaltlich des Entschädigungsanspruchs des Verletzten mit Geldstrafe ..... oder mit Gefängnis ..... bestraft.

Das Gericht kann auf Antrag der Beteiligten ..... im Wege der einstweiligen Verfügung Anordnungen treffen, die geeignet sind, die zum Zwecke der Täuschung bewirkten Veranstaltungen und Ankündigungen zu verhindern."

Der Antrag wurde angenommen, fiel jedoch in der dritten Lesung wieder fort, nicht weil die Majorität etwa das Ziel des Antrags verworfen hätte, sondern nur aus dem Grunde, weil formell und sachlich diese Bestimmungen nicht in den Rahmen des Gesetzes paßten und weil vor Allem der Staatssekretär von Boetticher in der Reichstagssitzung vom 19. April 1894 das bestimmte Versprechen gab, eine besondere umfassende Vorlage zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs auszuarbeiten zu lassen und in der nächsten Reichstagssession eine Vorlage einzubringen, die darauf abzielt, „auf dem ganzen Gebiete unserer

Gewerbethätigkeit wieder Treu und Glauben zur Geltung zu bringen". Dem gegenüber beschränkte sich der Reichstag darauf, an die verbündeten Regierungen das Ersuchen zu richten:

„baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch dessen Bestimmungen dem unlautern Wettbewerb in Handel und Verkehr im weiteren Umfange entgegengetreten wird".

Seither ist nun die Bewegung gegen unredliches Geschäftsgebahren mit elementarer Gewalt gewachsen, nachdem vorher bereits der über ganz Deutschland verbreitete „Central-Verband deutscher Kaufleute", und dessen von Senator Schulze-Gifhorn herausgegebene „Mitteilungen", sowie die Leipziger „Kolonial-Warenzeitung" (Redakteur Zimmermann) ein reiches Material von Anklagen gesammelt und bekannt gegeben haben. Die Tages- und Fachpresse hat alsdann hauptsächlich in Anschluß an die Anregungen der Rechtsanwälte Julius Bachem und E. Katz unausgesetzt die Frage behandelt und auch die wissenschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Vereine haben Stellung dazu genommen; von besonderer Bedeutung waren die Beratungen der nordwestdeutschen Handelskammern von Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Halle a. S., Hannover, Hildesheim, Kassel, Minden, Nordhausen, Osnabrück in Braunschweig am 18. und 19. September 1894 über diesen Gegenstand. Mit aller Energie wurde hier von ebenso unbefangener, wie sachverständiger Seite ein gesetzliches Einschreiten verlangt. Es sei erlaubt, hierbei noch einige Augenblicke zu verweilen, da in einem Teile der Presse der Versuch gemacht worden ist, es so darzustellen, als beabsichtige die Regierung den Handels- und Gewerbestand ganz wider seinen Willen mit einem Gesetz zu beglücken und als gelte es, einen blanken Freiheitsschild gegen die „reaktionären Gelüste" der Regierung zu erheben und das Handelsgewerbe zu schützen. Die in Braunschweig vereinigten Handelskammern nahmen eine Resolution an, in der am Schluß mit dürren Worten gesagt wurde:

„Die Selbsthilfe des ehrlichen Handels und Gewerbes, deren Gedeihen heute bereits mannigfach beeinträchtigt ist, reicht allein nicht aus, des unlautern Wettbewerbs sich zu erwehren, und wir begrüßen das von der Reichsregierung in Aussicht gestellte Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs mit besonderm Dank und aufrichtiger Freude."

Die Beratungen der Handelskammern hatten sich in etwas regelloser Systematik auf folgende Gruppen des tadelnswerten Geschäftsgebahrens erstreckt: Verrat von Betriebsgeheimnissen; Qualitäts-, Preis- und Herkunfts-Verschleierungen; Ausverkäufe,

Scheinauktionen, Schwindelkonkurse, Wander-Lager, schwindelhafte Reklame; Hausierhandel, Kolportage, Detailreisen; Quantitäts- und Gewichts-Verschleierungen; Bauschwindel; Firmenwesen; Konsumvereine. Wenn man nun auch gegen diese Gruppierung des Stoffes Bedenken äußern kann und nicht mit allen dort beschlossenen Leitsätzen einverstanden sein wird, so sind doch auf diese Weise ohne Frage die Anschauungen in einer schwierigen gewerbepolitischen Frage geklärt worden, und es ist ein Thatsachenmaterial zusammengetragen worden, das in solcher Vielseitigkeit und Gründlichkeit bisher nicht gegeben war.*) (Die von der Versammlung angenommenen Leitsätze findet der Leser unter Anlage II.) Auch die Motive zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wider den unlautern Wettbewerb erkennen die Bedeutung dieser dankenswerten Vorarbeiten an.

Am 3. Oktober tagte dann im Reichsamte des Innern eine Konferenz zur Beratung eines Gesetzentwurfs gegen die unredliche Konkurrenz unter dem Vorsitz des Direktors Rothe. Es waren Vertreter des Handelsstandes, der Industrie, der Innungen, verschiedene Handelskammersekretäre ꝛc. geladen. Für die Konferenz waren bestimmte Grundzüge ausgearbeitet, als deren Verfasser und Vertreter der Herr Regierungsrat Haus auftrat.

Am 22. und 23. November 1894 fand ferner in Berlin eine Ausschußsitzung des deutschen Handelstages statt, worin laut Resolution (Anlage III) die Notwendigkeit eines erweiterten gesetzlichen Schutzes gegen den unlautern Wettbewerb und gegen den Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen anerkannt und dringend anempfohlen wurde, den Gesetzentwurf so rechtzeitig zu veröffentlichen, daß sich der deutsche Handelstag und die beteiligten Körperschaften äußern können, bevor der Entwurf den gesetzgebenden Faktoren übergeben würde. — Schließlich tagte am 10. Dezember 1894 in Berlin der „Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums“, der sich ebenfalls für gesetzliches Vorgehen gegen den unlautern Wettbewerb aussprach. (Resolution siehe Anlage IV.)

Worum handelte es sich bei diesen und ähnlichen Beratungen? Welcher Art sind die Uebelstände im gewerblichen Verkehr, die man durch ein Gesetz verringern oder gar ausrotten zu können glaubt? Unter der Einwirkung der raschen Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung, der wachsenden Bedeutung der Presse und des steigenden Angebots von täglichem Lesestoff, infolge sonstiger wenig erfreulicher

*) Das ganze Material ist gesammelt und übersichtlich geordnet in dem Werke: Dr. Stegmann: Unlauteres Geschäftsgebahren, I. Typische Fälle, II. Berichte, Anträge und Verhandlungen. Braunschweig 1894.

Einflüsse auf den Zeitgeist hat vielfach der Konkurrenzkampf der Gewerbetreibenden untereinander höchst bedenkliche Formen angenommen. Angesichts der stetigen, die Nachfrage vielfach überflügelnden Steigerung des Angebots hat sich das Bestreben, in dem Warenabsatz einen Vorsprung vor den Erwerbsgenossen zu gewinnen, derart verschärft, daß es in dem Gebrauch der Mittel immer weniger wählerisch geworden ist; die immer häufigere Anwendung unlauterer Waffen in diesem „Kampf ums Dasein“ hat ein Geschäftsgebahren gezeitigt, das sich, wie es in den Motiven des neuen Gesetzes heißt, „vom Betrug häufig nur noch durch die Schwierigkeit unterscheidet, das Vorhandensein aller seiner rechtlichen Merkmale nachzuweisen“, das mit anderen Worten nur in Folge des Mangels an ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen und wegen der großen „Geriebenheit“ der Urheber dieser Machenschaften straflos bleibt.

Es muß zur Charakterisierung der hier vorliegenden Schäden gestattet werden, noch einmal eine kleine Blumenlese jener Handlungen unredlicher Konkurrenz zu geben. Es werden jedoch nur solche Fälle berücksichtigt, die aus glaubwürdigen Quellen stammen und die in Beziehung mit den im vorliegenden Gesetzentwurf aufgestellten Vorschlägen stehen, das sind also Ausschreitungen im Reklamewesen, Quantitätsverschleierungen, unwahre, dem Absatz oder dem Kredit von Erwerbsgenossen nachteilige Behauptungen, Firmenverschleierungen und Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Die typischen Fälle aus dem Gebiete des Konkursschwindels, des Hausierhandels, der Kolportage, des Detailreisens, der Konsumvereine und des Bau- und des Börsenschwindels bleiben, als nicht unmittelbar zur vorliegenden Materie gehörig, unerwähnt.

Ein stark angebautes Feld mit üppigen Giftblüten ist da zunächst das Reklamewesen, selbstverständlich nicht jenes, das sich in der Form des allgemein statthaften, nützlichen und unentbehrlichen Hilfsmittels zur Heranziehung von Kunden offenbart, sondern in jener bekannten aufdringlichen, vor keiner Unwahrheit zurückscheuenden Form elender Marktschreierei. Halbseidene Stoffe werden dem Unerfahrenen als reinseidene angepriesen, „echte Stearinkerzen“ werden angeboten, und besieht man den Schaden bei Licht, so hat man Kompositionskerzen aus einer Mischung von Stearin und Paraffin erhalten; im Schaufenster erblickt man ein Beinkleid, das mit dem Preise von 3 Mark ausgezeichnet ist, im Laden erfährt man dann, daß 1. neben der Zahl 3 noch ganz klein 95 Pfg. steht und 2. daß jene Preisangabe „natürlich“ nur für ein Hosenbein giltig ist. Jemand kauft eine als echte Nußbaum-Bettstelle bezeichnete Bettstelle, wie er sich beschwert, daß sie in

den Füßen, Knöpfen ꝛc. unecht sei, erklärt man ihm mit der Pose edler Entrüstung: die Bettstelle sei freilich halbecht, er hätte anders auch eine „*ganz* echte" verlangen müssen. Dann wieder werden Uhren, Domänenbutter ꝛc. aus „Konkursen", „aus einem Nachlasse" angeboten, die einfach minderwertige, neue Fabrikate sind. Die Witwe, die unausgesetzt im Auftrage einer Firma das „Instrument ihres Seligen" verkauft, die „Klavierlehrerin", die angeblich wegen „trauriger Familien- und Vermögensverhältnisse", thatsächlich aber im Dienste eines Fabrikanten ein Klavier nach dem andern als „ihr Klavier" veräußert, sind kaum noch auffallende Erscheinungen. Das unerschöpfliche Konkurswarenlager, in dem nur ein kleiner Posten Konkursmasse sich befindet, und inzwischen immer frischer Nachschub von Waren eintrifft; das „Spezial-Reste-Geschäft", das ganze Stücke in „Reste" zerschneiden läßt; gefälschte Weltausstellungs-Diplome und andere Auszeichnungen, auf die kein Rechtstitel begründet werden kann; die Anzeigen von 100 000 Schlafröcken ꝛc., wenn vielleicht noch nicht hundert auf Lager sind, das sind alles Reklameausschreitungen, die, so plump und geschmacklos sie meistens sind, auf gewisse Leute, die nicht alle werden, ihre Wirkungen nicht verfehlen und den anständigen Geschäftsmann hors concours setzen. — Es wird weiter fälschlicher Weise die Beschädigung der Ware durch Feuer oder Wasser vorgespiegelt, und selbst der mehr oder minder verhüllte Hinweis auf unerlaubte Handlungen, die in der That nicht begangen sind (z. B. Schmuggel), wird nicht verschmäht, um der Leichtgläubigkeit des Publikums die Notwendigkeit einer schleunigen Räumung des Bestandes und billiger Preisstellung anschaulich zu begründen.

Eine noch bösartigere Form nimmt die Reklame an, wenn sie darauf angelegt ist, einen *Konkurrenten herabzusetzen* oder dessen Kredit zu gefährden; in das gleiche Gebiet fallen unwahre *Behauptungen*, die dem Absatz oder dem Kredit des Konkurrenten nachteilig sein sollen. Der Agent einer Versicherungsgesellschaft legt z. B. einem Versicherungsnehmer Abschlüsse einer Konkurrenzgesellschaft vor, deren einzelne Positionen er absichtlich in einer die Konkurrenz herabsetzenden Weise verdreht. Als er zur Verantwortung gezogen wird, meint er, daß solche Kniffe im Versicherungswesen gang und gäbe seien. — Ein Weinhändler in Augsburg versendet Empfehlungen griechischer und spanischer Weine und erklärt, „daß alle übrigen im Handel befindlichen Weine obiger Länder minderwertig ‚verschnitten' und ‚vermehrt' seien und auf Originalität keinen Anspruch machen könnten". Ein Weinhändler in Würzburg, zu dessen Kundschaft jene Empfehlungen gesandt

waren, klagt und wird kostenpflichtig abgewiesen, weil diese Art der Anpreisung der eignen und Herabsetzung fremder Ware nicht über die Grenzen der „erlaubten Reklame" hinausgehe. — Der Kredit und die Absatzverhältnisse werden ferner durch Aussprengung unwahrer Gerüchte geschädigt. So wenn die Behauptungen kolportiert werden: eine Fabrik sei durch Feuer zerstört, eine Kohlengrube von eindringenden Wassermassen betroffen, die Herstellung oder der Vertrieb eines bestimmten Erzeugnisses habe eine Anklage oder eine Verurteilung wegen Patentverletzung ꝛc. hervorgerufen.

Nicht minder unsauber sind die Machenschaften auf dem Gebiete der *Firmen-Verschleierungen*, der unrechtmäßigen Benutzung der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines Namens in einer Weise, wodurch Verwechselungen mit der Firma, dem Namen, der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts eines Anderen hervorgerufen werden. Um eine Verwechselung mit Appolinarisbrunnen zu bewirken, zeigt Jemand Appolinisbrunnen mit ähnlicher Marke an. — In Berlin machen einem Kleiderhändler, der sein Geschäft „Zum Pascha" nannte, nacheinander Geschäfte mit der Bezeichnung „Zum Kleider-Pascha" und „Zum feinen Kleiderpascha" Konkurrenz. — Wiederholt haben der bekannte Professor Jäger und der Pfarrer Kneipp erfolglos gegen Konkurrenzprodukte mit der Bezeichnung „System Jäger", „System Kneipp", protestiert. — Firmen von einzelnen Kaufleuten mit der Bezeichnung „Konsum", „Konsumhalle", „Neuer Konsum", sollen den Anschein erwecken, als handle es sich bei diesen Geschäften um Betriebsstellen von Konsumvereinen. — Der Kläger Sch. hat im Juli 1884 von dem Kaufmann Carl August Heinrich Benecke als derzeitigen Inhaber der in Hamburg bestehenden und im Handelsregister eingetragenen Firma C. H. Benecke & Co., dessen Handelsgeschäft mit dem Rechte, die Firma fortzuführen, erworben, unter der von C. A. H. Benecke eingegangenen Verpflichtung, kein Konkurrenzgeschäft, d. h. kein Geschäft in Treibriemen wieder zu errichten, noch sich an einem solchen irgendwie zu beteiligen. Im August 1886 haben darauf der Beklagte Georg Heinrich Benecke (der Vater des oben gedachten C. A. H. Benecke) und der Mitbeklagte Borchers in Hamburg ein Geschäft begonnen unter der ebenfalls in das dortige Handelsregister eingetragenen Firma Benecke & Co., welche gleichfalls ein Treibriemengeschäft betreibt. Der Kläger behauptete, die Eintragung der Firma Benecke & Co. hätte nicht stattfinden dürfen, weil sie sich von der Firma des Klägers nicht deutlich unterscheide und in doloser Weise, nämlich um dem Kläger unlautere Konkurrenz zu machen, angenommen sei. Er wird in allen Instanzen *abgewiesen*!

Viel Schwindel wird sodann auch mit der *Quantitätsverschleierung* getrieben. Es hat sich besonders im Handel mit Garn und mit Bier die Gepflogenheit herausgebildet, durch eine für den Konsumenten schwer bemerkbare Verkleinerung des im Einzelverkehr sonst üblichen Mengenverhältnisses den Anschein einer Preisermäßigung hervorzurufen. Der Kleinhandel mit wollenen und baumwollenen Strickgarnen und mit Zephyrgarnen vollzieht sich allgemein nach dem Gewicht, jedoch in der Weise, daß die abzugebende Menge nicht in jedem Falle zugewogen, sondern zum Verkauf in kleinen Abteilungen (Bunden, Strähnen ꝛc.), welche eine gewisse Gewichtsmenge darzustellen pflegen, bereitgehalten wird. Die Einheit für die Gewichtsbestimmung bildet meist das Pfund, das früher regelmäßig in 10 Unterabteilungen zu 50 Gramm eingeteilt wurde. Im Hinblick auf diese den Kunden bekannte Geschäftsgewohnheit sind zahlreiche Geschäftsleute dazu übergegangen, aus dem Pfund anstatt 10 Bunde deren 12, 13 oder gar 14 herzustellen und diese Bunde unter Verschleierung des Mindergewichts zu Preisen abzugeben, die scheinbar günstiger sind als die Preise, welche der an der alten Einteilung festhaltende reelle Kaufmann stellt. Aehnliche Mißbräuche sind beim flaschenweisen Verkaufe von Bier, auch beim Verkaufe von Bier in Fässern, sowie im Kleinhandel mit anderen Waren, z. B. Chokolade, Zucker, Bindfaden, Seife, beobachtet worden.

Ein besonderes, und zwar leider recht umfangreiches Kapitel nimmt beim unlautern Wettbewerb der *Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen* ein. Jene Vermögenswerte eines Geschäftsmannes, die in den in jedem Handels- und Fabrikbetriebe gesammelten Erfahrungen, Entdeckungen und geschäftlichen Beziehungen bestehen, sind jetzt vielfach so gut wie schutzlos. Ist doch von vertrauenswerther Seite (Handelskammer in Mannheim) mitgetheilt worden, daß der Verrat und die unbefugte Ausbeutung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an einzelnen Stellen geradezu in eine *geschäftliche Organisation* ausgestaltet worden sei. Auch aus dieser Kategorie des unlautern Wettbewerbs mögen daher einige typische Beispiele aufgeführt werden: Ein in einer Fabrik angestellter Musterzeichner benutzt wertvolle Skizzen, die ihm zur Bearbeitung anvertraut sind, um sie auf einer Sonntagsreise auswärtigen Konkurrenten zu verkaufen. — Eine Konkurrenzfirma richtet vorübergehend an dem Sitze einer Wollwarenfabrik eine Ausgabestelle ein und veranlaßt die von der Fabrik beschäftigten Arbeiterinnen, ihr gegen hohen Entgelt die neuen Originalmuster der letzteren zu kopieren und zu verkaufen. — Ein junger Mann, der sich etablieren will, tritt als Buchhalter in ein

Geschäft ein, ohne etwas von seiner Absicht verlauten zu lassen. Nachdem er sich ausreichend über Bezug und Absatz unterrichtet hat, richtet er an demselben Orte, obwohl er sich gegen Ehrenwort verpflichtet hat, binnen drei Jahren in kein Konkurrenzgeschäft einzutreten, selber ein Konkurrenzgeschäft ein und verwertet das abschriftlich mitgenommene Kundenverzeichnis seines früheren Prinzipals. — Ein junger Kaufmann, der in einem Kohlengeschäft angestellt ist, verleitet seinen Freund, der in einem andern Kohlengeschäft thätig ist, ihm die Kundenliste seines Geschäfts abzuschreiben; der Freund führt das in der Weise aus, daß er die Liste eines Abends mit nach Hause nimmt und sie am andern Morgen wieder an ihren Platz legt. Das Landgericht zu Hannover verurteilte ihn wegen Untreue: er habe über ein Vermögensobjekt seines Prinzipals — denn ein solches sei die mit Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten hergestellte Liste — zu dessen Nachteil verfügt. Das Reichsgericht hebt jedoch das Urteil auf und erkennt auf Freisprechung, da ein strafbarer Thatbestand nicht festgestellt sei. — Ein Angestellter einer Maschinenfabrik macht einer Konkurrenzfirma die anonyme Offerte, gegen Zahlung einer Provision alle Anfragen, die an seine Firma gelangen, sowie alle Offerten, die sie selbst mache, abschriftlich mitzuteilen. — Bei einem Fabrikanten, der einen Spezialartikel führt, bewarb sich der Meister einer Konkurrenzfabrik um die vakante Meisterstelle und wurde wegen der besonders guten Empfehlung des Hauses, bei dem er bisher gearbeitet hatte, engagiert. Nach vierzehn Tagen gab er seine Stellung auf und ging zu dem frühern Geschäfte zurück, und die Nachforschungen ergaben, daß er während der vierzehn Tage in beständiger Verbindung mit dem frühern Geschäfte geblieben war und die Stellung bei dem Fabrikanten nur zum Schein angenommen hatte, um die Fabrikationsweise des Letztern kennen zu lernen. — Der Werkführer einer chemischen Fabrik, der wertvolle Rezepte seines Prinzipals an dessen Konkurrenten verkauft hat, geht straffrei aus, weil das Strafgesetzbuch keine Handhabe bietet; hätte er das Papier, auf das er die Rezepte geschrieben, aus dem Geschäft genommen, so hätte man ihn wegen Diebstahls (natürlich nur des Papieres, nicht der wertvollen Rezepte!) belangen können, das ließ sich aber nicht nachweisen. Und so fort mit Grazie ad infinitum!

Wenn man die reiche Sammlung des Thatsachenmaterials unlauterer Konkurrenz überschaut, so kann man einerseits über die Vielseitigkeit und Emsigkeit der Menschen in der Auffindung neuer Schliche erstaunen, andrerseits zu recht pessimistischen Anschauungen über unsere Sitten- und Rechtszustände kommen. In

dieser Art von Konkurrenzkampf muß der Gewissenlose und Geriebene triumphieren, und der anständige Kaufmann und Gewerbtreibende am Boden liegen. In den Augen eines „smarten" Geschäftsmannes genießt zudem der Unterliegende den im Geschäftsleben nicht eben empfehlenden Ruf eines guten, beschränkten Menschen, und es kommt also zum Schaden der Spott in der Regel hinzu. Kein Wunder, wenn dann die Begriffe Treu und Glauben an Wert und Kredit in der Welt verloren haben. Es sind, so hebt die Denkschrift zu dem Gesetze gegen den unlautern Wettbewerb hervor, Fälle zur Sprache gekommen, in denen die Veranstalter von Ausverkäufen durch schwindelhafte Vorspiegelungen für minderwertige Waren einen Absatz erzielt haben, der den Bedarf eines Ortes oder eines ganzen Bezirks auf Jahre hinaus deckte und für den entsprechenden Zeitraum die Thätigkeit aller übrigen in demselben Geschäftszweige arbeitenden Gewerbtreibenden nahezu lahm legt.

II.

Diesen schweren Nachteilen und Gefahren gegenüber reichen für den anständigen Geschäftsmann weder die vorhandenen Mittel der Selbsthilfe noch die der Gesetzgebung aus. Was unsere Gesetze an Schutzmitteln bieten, ist, wie wir nachweisen werden, dürftig, ja völlig unzulänglich. Das Strafgesetzbuch bedroht im § 360 Ziffer 8 nur denjenigen mit Uebertretungsstrafen, der unbefugt einen Orden rc. trägt oder Titel und Würden annimmt, die unberechtigte Verwendung einer Ordens-Abbildung zu geschäftlichen Zwecken, und der Schwindel mit gewerblichen Auszeichnungen ist straffrei. — Sodann bedroht § 263 denjenigen, welcher in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wegen Betruges mit Gefängnis. Neben dieser Strafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Unwahre Angaben in Beziehung auf einen Andern sind, sobald sie den Thatbestand der Beleidigung ausmachen, nach Maßgabe des XIV. Abschnittes des II. Teils des Strafgesetzbuchs strafbar, besonders macht sich der nach § 187 des Strafgesetzbuchs einer verleumderischen Beleidigung schuldig, der wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Andern eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, die dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Jedoch auch andere unwahre Ausstreuungen, bei denen nicht sogleich eine Kreditschädigung nachgewiesen werden kann, vermögen die Absatzverhältnisse eines Gewerbtreibenden schwer zu stören, sie gehen dann aber, da es an einer rechtlichen Handhabe fehlt, frei aus.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch schreibt in Artikel 20 vor, daß jede neue Firma sich von allen an demselben Orte bereits bestehenden, in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden muß. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann nach Artikel 27 den Unberechtigten auf Schadenersatz und auf Unterlassung der weitern Führung der Firma beim Handelsgericht belangen. Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurteilten anordnen. Das hindert bekanntlich gar nicht, daß die größten Schwindeleien und Schiebungen im Firmenwesen ungestraft durchlaufen. — Die fälschliche Benutzung von Ortsnamen in geschäftlichen Ankündigungen (Straßburger Gänseleberpastete, Braunschweiger Spargel rc.) ist durch § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes beschränkt worden, andere Täuschungen über die Herkunft, Herstellung rc. der Waren werden von diesen Bestimmungen nicht erfaßt.

Etwas sehr Brauchbares bildete das Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1877 und die Novelle zum Schutze der Warenzeichen vom 12. Mai 1894. Es können hiernach Gewerbtreibende, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist, Zeichen, die zur Unterscheidung ihrer Waren von den Waren anderer Gewerbtreibenden auf den Waren selbst oder deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden. Jeder inländische Produzent oder Handelstreibende kann gegen denjenigen, welcher Waren oder deren Verpackung mit einem den Erstern schützenden Warenzeichen oder mit dessen Namen oder Firma widerrechtlich versieht, und derartige Waren in den Verkehr bringt rc., im Wege der Klage beantragen, daß dem Unberechtigten sein Verfahren verboten werde. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft und sind zur Entschädigung des Verletzten verpflichtet. Statt der Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten auf eine Buße bis zum Betrage von 5000 Mark vom Gerichte erkannt werden. Der dem Inhaber eines Warenzeichens, eines Namens oder einer Firma gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Warenzeichen rc. mit Abänderungen wiedergegeben ist, die nur durch Aufwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Seit dem 1. Oktober 1894 finden die Anmeldungen zum

Schutze der Warenzeichen nicht mehr bei den Lokalgerichten statt, sondern müssen bei dem Reichspatentamt erfolgen. — Wenn durch dies Gesetz auch nur ein kleiner Kreisausschnitt gewerblicher Unredlichkeiten erfaßt wird, so ist damit doch der Gesetzgebung und den Gerichten ein Weg gewiesen, auf dem man zur Wiederanerkennung von Treu und Glauben in Handel und Verkehr gelangen kann, es ist damit die Grundlage zu einer umfassenden Gesetzgebung auf diesem Gebiete gegeben worden.

Ungemein wenig ist sodann bisher zum Schutz von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen geschehen. Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, muß derjenige, welcher einen Nachdruck eines Schriftwerkes ohne Genehmigung des Berechtigten veranstaltet, den Urhebern den vom Gericht bemessenen Schaden ersetzen. Statt einer Entschädigung kann auf Verlangen des Geschädigten auf eine Geldbuße bis zu 6000 Mark erkannt werden. Diese Entschädigungspflicht gilt auch für denjenigen, welcher einen Andern zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, welcher derartig angefertigte Schriftwerke feilhält, verkauft und verbreitet. Die Bestimmungen finden, und das ist für uns hier das Wesentliche, auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, von photographischen Werken und von Mustern und Modellen entsprechende Anwendung (Gesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876). Laut Patentgesetz vom 25. Mai 1877 ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet, wer wissentlich den Gegenstand einer Erfindung ohne Erlaubnis des Patentinhabers gewerbsmäßig herstellt, in Verkehr bringt oder feilhält. An Stelle der Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten auf eine Buße bis zum Betrage von 10000 Mark erkannt werden. Ferner verpflichtet § 300 des Reichsstrafgesetzbuchs gewisse Berufsklassen, die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes eine Vertrauensstellung einnehmen, zur Wahrung der ihnen anvertrauten Privatgeheimnisse unter Strafandrohung und die §§ 107 und 108 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 haben diese Verpflichtung in verschärfter Form auf die Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und deren Beauftragte rücksichtlich der ihnen kraft ihres Amtes oder Auftrages zur Kenntnis gelangten Betriebsgeheimnisse ausgedehnt. Daß alle diese Bestimmungen zum Schutze der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht genügen, beweisen die zahllosen Beschwerden über Verletzungen auf diesem Gebiete und die vielen in dieser Hinsicht fruchtlos angestrengten gerichtlichen Klagen.

Kurz, mag auch manches Gute in diesen Bestimmungen gegeben sein, es reicht nicht im Entferntesten hin, die verschiedenartigen unlautern, auf Verdrängung und Schädigung des Mitbewerbs hinzielenden Manöver zu verhindern und gebührend zu ahnden. Ohne Zweifel ist dies Gebiet der Gewerbepolitik und Gesetzgebung so schwierig und gefährlich, wie kaum ein anderes. „Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen“, gar leicht sind durch all zu weitgehende Gesetzesparagraphen berechtigte Interessen auf das Empfindlichste verletzt, zumal dann, wenn büreaukratische Engherzigkeit und polizeiliche Bevormundungssucht zu willkürlichen Auslegungen eine Handhabe besitzen, wenn politische Prinzipien bei der Beurteilung von reinen Wirtschaftsfragen mitsprechen und soziale Machtverhältnisse den Ausschlag geben können. So ist es begreiflich, daß hinsichtlich der Erweiterung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine Revision der Gesetze über das Patent-, Muster- und Markenwesen in der Mitte der achtziger Jahre trotz aller Wichtigkeit des Gegenstandes vertagt werden mußte. Es ist auch zu berücksichtigen, daß es auf diesem Felde der Gesetzgebung an einem zureichenden Vorbilde im Auslande fehlt. Die Schweiz sucht die Materie in dem Strafgesetzbuch für die Eidgenossenschaft unterzubringen und ist über die Vorarbeiten noch nicht hinausgekommen. Nur Frankreich hat in durchgreifender Weise in seiner Rechtsprechung des unlautern Wettbewerbs gedacht, und bei den Vorberatungen über eine Gesetzgebung gegen die unredliche Konkurrenz im deutschen Reiche hat denn auch die bezügliche Vorschrift des französischen code civil begreiflicher Weise eine bedeutende Rolle gespielt.

Die öffentliche Meinung war, wie wir schon betont haben, schon seit einer geraumen Zeit ins Klare über die Frage gekommen, daß eine Säuberung des Geschäftsverkehrs von schädlichen Auswüchsen und zwar durch Ausbau des geltenden Rechtes nicht länger hintanzuhalten sei, Meinungsverschiedenheiten gab es da eigentlich nur über die Art, den Umfang und die Ziele der Gesetzgebung. Soll, so debattierte man, neben dem Erkenntnis auf Schadenersatz und auf Unterlassung des Mißbrauchs in besonders gravierenden Fällen auch die Möglichkeit von Strafbestimmungen zugelassen werden, soll man eine allgemeine Formel nach Art der französischen Rechtsprechung wählen, oder aber ein Spezialgesetz schaffen, das mit der Aufführung bestimmter Vorschriften gegen einzelne Uebertretungen der geschäftlichen Moral die Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten im Gesetz selbst festlegt? Das waren die wesentlichen Streitfragen, die in den öffentlichen Besprechungen und in der Presse aufgeworfen und recht verschiedenartig beantwortet wurden.

Zunächst zur Frage, ob Spezialgesetz oder allgemein gehaltene Vorschrift! Die zur letztern Lösung der Frage neigende Anschauung stützt sich auf die Rechtsprechung nach dem französischen code civil und auf die dortige Auffassung von der concurrence déloyale, die übrigens eine gewisse Giltigkeit auch in denjenigen Teilen Deutschlands besitzt, wo noch nach dem code civil Recht gesprochen wird (in einem Teile der preußischen Rheinprovinz, in Rheinhessen, Rheinpfalz, Baden und Elsaß-Lothringen), soweit dort nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Artikel 1382 des Code civil bestimmt nämlich: „Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute du quel il est arrivé, à le réparer". — „Jede Handlung eines Menschen, durch die einem Anderen Schaden verursacht wird, verpflichtet den, durch dessen Schuld der Schaden eingetreten ist, zum Ersatz." Mit diesem einfachen und natürlichen Rechtssatz, der sagt, daß die Freiheit des Einen an den berechtigten Interessen des Andern ihre Grenze findet und daß der Eine verpflichtet ist, für die Folgen seiner Handlungen aufzukommen, sobald er dadurch fremde Rechte verletzt, verbietet der französische Richter die den unlautern Wettbewerb darstellende Handlung und setzt den erwachsenen Schaden nach freiem Ermessen und mit Zuhilfenahme der Sachverständigen fest.

Der hier eingeschlagene Weg hat gewiß manches für sich. Ein Spezialgesetz, das alle bekannten Fälle unredlicher Konkurrenz registriert und für jeden Fall die Höhe der Strafen oder Entschädigungen vom Mindest- bis zum Höchstmaß festsetzt, wird leider wohl immer unvollständig und lückenhaft sein und bleiben, es wird gewiß immer noch Maschen lassen, wodurch die Geriebensten ihrer Art durchschlüpfen können. Eine allgemeine Vorschrift kennt keine Grenzen, ist einmal das Kriterium des unlautern Wettbewerbs, wodurch ein Anderer zu Schaden gekommen ist, erkannt, so schreitet der Richter ein. Freilich erfordert dieses Verfahren einen Juristenstand, der in jahrzehntelanger Praxis in dieser Art von Rechtsprechung geschult ist und der eine intime Fühlung mit der Oeffentlichkeit um sich herum und mit dem gewerblichen Leben hat, und in diesem Punkte scheint der Verfasser des vorliegenden Entwurfs von einem nicht ganz unberechtigten Mißtrauen beseelt gewesen zu sein, er hat dem Erlaß von Spezialvorschriften den Vorzug gegeben, mit der ausdrücklichen Begründung, „daß es zur Zeit nur darauf ankommen kann, bestimmte, nach den bisherigen Erfahrungen für den redlichen Erwerbsgenossen besonders nachteilige Mißbräuche zu verhindern. Auch liegt im dringenden Interesse der Rechtssicherheit, die Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und dem Unerlaubten im Gesetz selbst in klar erkennbarer Weise festzulegen". Man wird gegen diese Motivierung manche Gegengründe geltend machen können, indes müssen ja die Herren Juristen wissen, was sie sich an Unbefangenheit des Urteils und an praktischem Blick zutrauen dürfen.

Uebrigens scheinen die Redaktoren des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dieser Frage optimistischer zu denken, sie haben nämlich Bestimmungen vorgeschlagen, die den Prinzipien im code civil wohl ähnlich sind. So sollte im ersten Entwurfe § 704 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lauten:

„Hat Jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung — Thun oder Unterlassen — einem Andern einen Schaden zugefügt, dessen Entstehen er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, so ist er dem Andern zum Ersatze des durch die Handlung verursachten Schadens verpflichtet ohne Unterschied, ob der Umfang des Schadens vorauszusehen war oder nicht. Hat Jemand aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit durch eine widerrechtliche Handlung das Recht eines Andern verletzt, so ist er den durch die Rechtsverletzung dem Andern verursachten Schaden diesen zu ersetzen verpflichtet, auch wenn die Entstehung eines Schadens nicht vorauszusehen war."

Noch deutlicher giebt sich die Aehnlichkeit mit der französischen Rechtsauffassung im § 705 kund, für den folgende Form vorgeschlagen ist:

„Als widerrechtlich gilt auch die kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung, wenn sie einem Andern zum Schaden gereicht und ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstößt."

Diese Sätze, die im ersten Entwurf gestanden haben, sind nun im umgearbeiteten Entwurf fortgelassen. Statt dessen haben durch die zweite Lesung die §§ 746, 748 und 749 folgende für unsere Zwecke wertvolle Fassung erhalten:

„§ 746. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Recht eines Andern widerrechtlich verletzt, oder wer gegen ein den Schutz eines Andern bezweckendes Gesetz verstößt, ist dem Andern zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dasselbe auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Die Schadenersatzpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die schädigende Handlung im Notstande begangen worden ist.

§ 748. Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines Andern zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat demselben den dadurch verursachten Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kannte, aber hätte kennen müssen.

Eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt war, verpflichtet diesen nicht zum Schadenersatz, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 749. Wer durch eine Handlung, die er in Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes vornimmt, in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet."

Diese Bestimmungen sind sorgfältiger verklausuliert, als die französische Formel. Es kommt jedoch hinzu, um diese Vorschriften für die nächstliegenden Zwecke nicht als übermäßig wertvoll erscheinen zu lassen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch voraussichtlich noch recht lange auf sich warten lassen wird. Auf diesen fernen Zeitpunkt kann man die interessierten Kreise nicht vertrösten, und die Geschäftswelt wird dafür dankbar sein, daß schon vorher der Gesetzesweg beschritten worden ist.

Nicht unerwähnt dürfen wir schließlich lassen, daß in manchen Gesetzbüchern der Einzelstaaten, abgesehen von den erwähnten Landesteilen am Rhein, so im preußischen Landrecht (I. 1. §§ 6—8), im sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch (§ 116), der französischen Formel ähnliche Bestimmungen vorhanden sind.

Ob allein ein zivilrechtlicher oder auch ein strafrechtlicher Schutz bestellt werden sollte, das war sodann die zweite große Streitfrage bei den Vorbesprechungen. Daß es in erster Linie notwendig ist, für den durch unlautere Machenschaften der Konkurrenz in seinem Gewerbe Geschädigten einen in den Formen des bürgerlichen Rechtsstreits geltend zu machenden Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung künftiger Benachteiligungen zu begründen, wird von Keinem, der die Einführung neuer gesetzlicher Maßnahmen gutheißt, bestritten. Die Wurzel aller Ausschreitungen auf dem Gebiete des unlautern Wettbewerbs ist die schranken- und skrupellose Gewinnsucht, dieser kann nur durch die Aussicht auf eine empfindliche materielle Einbuße und striktes Verbot gewehrt werden. Aber auch Bestimmungen, die ein strafrechtliches Einschreiten ermöglichen, wird man nicht entbehren können; hat ein Mann auf Jahre hin mit Hilfe von unanständigen Manipulationen die Konkurrenz aus dem Felde geschlagen und ein

großes Geschäft gemacht, so ist es ihm schließlich „Hekuba", wenn er mit ein paar Mark Geldstrafe belegt wird, er schlägt das auf die Geschäftsunkosten und wendet sich mit ungeschwächten Kräften einem neuen gewinnbringenden Unternehmen mit unreinlicher Grundlage zu. Etwas mehr angekränkelt wird die robuste Gesinnungsfärbung dieser Ehrenmänner denn doch, wenn sie in Strafe genommen und gar zu Haft oder Gefängnis verurteilt werden, zumal da dies immer einem größeren Kreise bekannt zu werden pflegt, oder gesetzmäßig bekannt gemacht werden kann, als die Verurteilung zum Schadenersatz im Wege des Zivilprozesses. Viele Leute, nicht ganz so schlimme, wie die oben bezeichneten, die sich über Skrupeln mit der billigen Entschuldigung: „Sie machen es Alle" hinweghelfen und sich zu unerlaubten Freiheiten hinreißen lassen, werden vor einer Kränkung an ihrer gesellschaftlichen und geschäftlichen Reputation einen größeren Respekt als vor einem simplen Schadenersatz empfinden. Man vergesse auch nicht, welche bedeutende öffentliche Interessen mit der gewissenlosen Hintansetzung von Treu und Glauben verletzt werden. Schon um einen größern moralischen Eindruck zu erzielen, wird man in Fällen des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, beim Reklameschwindel, bei Verleumdung der Konkurrenz mehr oder minder energische Strafbestimmungen schlechterdings nicht umgehen dürfen. Sehr richtig führt in dieser Hinsicht die Denkschrift aus: „Aber selbst wenn der angerichtete Schaden sich in engeren Grenzen hält, so stellt sich doch der unlautere Wettbewerb nach den Mitteln, die er anwendet und nach den Zwecken, die er verfolgt, in zahlreichen Fällen als eine gröbliche Verletzung der die Grundlage des geschäftlichen Verkehrs bildenden Prinzipien von Treu und Glauben, und somit als ein Bruch der allgemeinen Rechtsordnung dar, der vom sittlichen Standpunkt kaum milder zu beurteilen ist als Betrug, strafbarer Eigennutz oder Untreue. Das öffentliche Interesse erfordert, wie für diese Vergehen, so auch für schwere Ausschreitungen im geschäftlichen Wettbewerb eine strafrechtliche Sühne, und die Besorgnis, in einzelnen Fällen unbegründete oder frivole Strafanzeigen hervorzurufen, wird den Gesetzgeber, der an die Bekämpfung des Uebels herantritt, nicht zum grundsätzlichen Verzicht auf das wirksamste Bekämpfungsmittel bestimmen dürfen".

III.

Auf mannigfaltige Vorarbeiten und öffentliche Besprechungen konnten sich, wie wir gesehen haben, die Regierungsbehörden stützen, die Bedürfnisfrage war von allen unbefangenen und sachkundigen Personen nahezu einstimmig bejaht worden, und so kam denn

das Reichsamt des Innern in einer Publikation des Deutschen Reichs-Anzeigers vom 7. Januar 1895 mit dem „Entwurfe eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs" und mit einer ausgezeichneten Denkschrift zu diesem Entwurfe heraus. Nach verschiedenen Seiten hin steckt die Begründung die Grenzen eines gesetzgeberischen Vorgehens gegen unredliches Geschäftsgebahren ab, weder soll dieses den Wettbewerb an sich beengen, nur soweit er als unlauter allgemein erkennbar ist, kann er Objekt einer vorbeugenden und strafenden Legislative werden, noch will man einen moralischen Kreuzzug gegen mangelnden Takt und mangelndes Schicklichkeitsgefühl im geschäftlichen Verkehr inscenieren, noch soll sich ferner die Gesetzgebung auf einen besonderen Schutz der Konsumenten erstrecken, hier bleibt der alte Rechtsgrundsatz in Kraft: caveat emtor, der Käufer mag die Augen aufthun; schließlich soll auch weder lokalen und persönlichen Wünschen entsprochen werden, noch ist ein Uebergriff in bestehende allgemeine Reichsgesetze beabsichtigt. „Die Grenzen des gesetzgeberischen Vorgehens ergeben sich", so wird in den Motiven ausgeführt, „im Allgemeinen aus dem Begriff des unlautern Wettbewerbs. Es kann nicht in der Absicht liegen, den Wettbewerb als solchen einzuschränken, oder ihn in der Anwendung von Mitteln zu behindern, welche, ohne gegen die Gepflogenheiten eines ehrbaren Geschäftsmannes zu verstoßen, andern Gewerbtreibenden lästig oder unbequem sein mögen. Auf der andern Seite würde man Unmögliches anstreben, wenn man versuchen wollte, in Handel und Wandel jedem Verstoß gegen die gute Sitte schlechthin durch gesetzliche Bestimmungen vorzubeugen. Nur insoweit als gewisse Mittel, welche moralisch verwerflich, wenngleich vom Gesetz bisher nicht verboten sind, zu dem Zweck angewendet werden, um unberechtigte Vorteile gegenüber den Konkurrenten zu gewinnen, ist Abhilfe nötig und erreichbar. Der Schutz des konsumierenden Publikums gegen Uebervorteilungen ist nicht der unmittelbare Zweck eines gegen den unlautern Wettbewerb gerichteten Gesetzes, wenngleich Maßregeln, die in den gegenseitigen Beziehungen der Gewerbtreibenden Treu und Glauben zu befestigen bestimmt sind, mittelbar auch dem Interesse ihrer Abnehmer entgegenkommen werden. Eine weitere Begrenzung der gesetzgeberischen Aufgabe folgt aus der Erwägung, daß es sich nur darum handeln kann, allgemein verbindliche Grundsätze aufzustellen. Besondere Mißstände, welche sich bei einzelnen Gruppen von Gewerbtreibenden in bestimmten Zweigen der Erwerbsthätigkeit oder in örtlich abgegrenzten Gebieten fühlbar machen, können daher nur insoweit Berücksichtigung finden, als die zur Abhilfe dienlichen Maßregeln sich zur

allgemeinen Anwendung eignen. Endlich kann es nicht die Aufgabe des beabsichtigten Sondergesetzes sein, in Gebiete überzugreifen, die durch allgemeine Reichsgesetze, wie das Handelsgesetzbuch, die Gewerbeordnung, die Konkursordnung, die Gesetze über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., mit Ersatzmitteln für Butter, mit Wein ꝛc. geregelt sind, oder welche, wie das landesrechtlich nach verschiedenen Grundsätzen gestaltete Hypothekenrecht, einer reichsgesetzlichen Abänderung in Einzelheiten widerstreben".

Auf Grund dieser Anschauungen hat man nun ein Gesetz mit zwölf Paragraphen ausgearbeitet, das Vorschriften enthält gegen Ausschreitungen im Reklamewesen (§§ 1 und 2), gegen Quantitäts-Verschleierungen (§ 3), gegen unwahre, dem Absatz oder dem Kredit von Erwerbsgenossen nachteilige Behauptungen (§§ 4 und 5), gegen die auf Täuschung berechnete Benutzung von Namen und Firmen (§ 6), und gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 7 und 8). Der Entwurf hat unsers Erachtens mit Recht Gegenstände, die von der Versammlung der Handelskammern in Braunschweig mit etwas gewaltsamer Logik in das Gebiet des unlautern Wettbewerbs hineingezogen waren, aber doch wohl Mißstände grundsätzlich anderer Art im heutigen Gewerbeleben darstellen mögen, so jene Auswüchse in den Wanderlagern, im Hausier- und Kolportage-Handel, im Detailreisen, im Bauwesen, in den Konsumvereinen, außer Betracht gelassen und ihre weitere Behandlung, soweit dies noth thut, besonderer Gesetzgebung und späterer Zeit anheimgegeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs zerfällt in drei Teile, der erste Teil umfaßt in den §§ 1 bis 6 den unlautern Wettbewerb im engern Sinne; der zweite Teil, die §§ 7 und 8, beschäftigen sich mit dem Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, und der Rest, die §§ 9 bis 12, geben einige allgemeine Bestimmungen rechtlicher Natur und Ausführungsbestimmungen. Der Gesetzentwurf begnügt sich also nicht, wie von verschiedenen Seiten befürwortet war, mit der Empfehlung der Aufnahme einer der französischen Gesetzesbestimmung betreffend die concurrence déloyale ähnlichen Vorschrift in unsere Rechtsprechung, wonach bekanntlich derjenige zum Schadenersatz verpflichtet wird, der einem Andern widerrechtlich einen Schaden zufügt, sondern er geht mit Spezialvorschriften vor, die mittelst Aufführung von strafbaren Handlungen besonders nachteilige und allgemein bekannt gewordene Mißbräuche im heutigen Gewerbeleben verhindern, und soweit die bisherigen Erfahrungen reichen, eine Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten im Konkurrenzkampf durch das Gesetz selbst in klar erkennbarer

Weise festlegen sollen. Die in dem Gesetz vorgeschlagenen Rechtsbehelfe bestehen in Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung künftiger Benachteiligung, sowie in Strafandrohungen und Urteilsveröffentlichung. Im Einzelnen besagen die Bestimmungen Folgendes:

An die Spitze des Gesetzes wird die Bekämpfung des **unlautern Reklamewesens** (Qualitäts-, Herkunfts-, Preisverschleierung, unberechtigte Benutzung von Auszeichnungen) gestellt, und zwar wird für verfolgbar erklärt: die Erweckung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots durch unrichtige Angaben thatsächlicher Art über Beschaffenheit und Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waren, über die Menge von Vorräten oder über den Anlaß zum Verkauf. (Bezeichnung von halbseidenen Stoffen als ganzseidene; unreelle Preisangebote „unter Einkaufspreis"; Differenz zwischen Schaufensterpreisen und wirklichen Preisen beim Verkauf; unwahre Angaben: aus einem Nachlaß, aus der Konkursmasse ꝛc.; gefälschte Diplome; Angaben: 100000 Schlafröcke, wo keine hundert vorhanden sind; Vorspiegelung, daß die Ware besonders billig, weil durch Feuer oder Wasser beschädigt, weil geschmuggelt; permanente Ausverkäufe ꝛc.). Der Urheber solcher Handlungen kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Der Anspruch kann von jedem Gewerbtreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, aber auch von Verbänden Gewerbtreibender geltend gemacht werden. Zur Sicherung des Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz kann nur erhoben werden, wenn der Urheber der Angaben „ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte". Den unrichtigen Angaben thatsächlicher Art sind hinsichtlich der Verfolgbarkeit gleichgestellt

Veranstaltungen (bildliche oder symbolische Darstellungen), die das Publikum über die Güte des Angebots irre zu führen geeignet sind (§ 1).

Sind die aufgeführten Angaben thatsächlicher Art wider besseres Wissen erfolgt, und wenden sie sich an einen größern Kreis von Personen (im Wege von Bekanntmachungen, Rundschreiben, Zirkulare ꝛc.), so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder auf Haft- oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden (§ 2). Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei (§ 9 Abs. 2).

Die Verfolgung unrichtiger Angaben soll nicht davon abhängig sein, ob die beabsichtigte Wirkung thatsächlich eingetreten ist. Die Fassung im Eingange der §§ 1 und 2: „Wer es unternimmt", schließt, wie die Begründung ausdrücklich hervorhebt, jede, wenn auch erfolglose Thätigkeit ein, die darauf gerichtet ist, durch unrichtige Angaben den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Dagegen müssen die unrichtigen Angaben mit dem geschäftlichen Verkehr in Beziehung stehen. Mitteilungen, die ohne Rücksicht auf die Förderung geschäftlicher Zwecke etwa gelegentlich einer geselligen Unterhaltung gemacht werden, bleiben von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen.

Um den **Quantitätsverschleierungen** (im Handel mit Bier, Garnen, Chokolade, Zucker, Bindfaden, Seife ꝛc.) vorzubeugen, soll der Bundesrat auf dem Verordnungswege bestimmen können, daß gewisse Waren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengen-Einheiten oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. — Man hat von einer gesetzlichen Festlegung solcher Bestimmungen abgesehen, da sie, den schnell wechselnden

Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend, nicht selten Aenderungen und Ergänzungen fordern würden. Zuwiderhandlungen gegen derartige Verordnungen sollen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft werden (§ 3).

Die **Herabsetzung** und **Kreditschädigung** der **Erwerbsgenossen** bildet bekanntlich eine umfangreiche Abteilung in den typischen Fällen unlauterer Konkurrenz. Es wird nun bestimmt, daß als verfolgbar erachtet werden: die Aufstellung und Verbreitung von nicht erweislich wahren Behauptungen thatsächlicher Art über ein Erwerbsgeschäft, über die Person seines Inhabers, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Geschäfts oder seines Inhabers, wenn die Angaben geeignet sind, den Absatz des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen. Der Verletzte kann Schadenersatz und die Unterlassung der künftigen Benachteiligung verlangen, jedoch nur dann, wenn die Absicht der Geschäfts- oder Kreditschädigung bei dem Mitteilenden nicht ausgeschlossen erscheint, und wenn dieser nicht in Wahrung eines berechtigten eigenen Interesses gehandelt hat (§ 4). Ist die Verbreitung der unwahren Behauptung wider besseres Wissen geschehen, so kann, jedoch nur auf Antrag (§ 9 Abs. 1) auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre erkannt werden (§ 5). Auf Antrag des Verletzten kann die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten bekannt gegeben werden. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil anzugeben (§ 9 Abs. 3 u. 4).

Nach der Fassung des Entwurfs soll im Zivilprozeß die Beweislast hinsichtlich der Wahrheit der den Absatz oder den Kredit eines Andern schädigenden Behauptung, der Billigkeit entsprechend demjenigen zufallen, der die Behauptungen aufgestellt oder verbreitet hat. Die Begründung

betont auch, daß die Rücksicht auf die Rechtssicherheit des geschäftlichen oder persönlichen Verkehrs es nicht gestatte, jede, zwar wahrheitswidrige und nachteilige, dabei aber harmlos gemeinte Aeußerung mit einer zivilrechtlichen Verantwortung zu belasten. Hiermit ist ein ausreichender Schutz der nützlichen Einrichtung der Auskunftserteilung gesichert.

Hinsichtlich der **Firmenverschleierung** wird bestimmt: daß wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, die darauf berechnet und die geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma &c. eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein Andrer befugter Weise bedient, diesem zum Schadenersatz verpflichtet ist. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

Von einschneidender Bedeutung sind die Vorschriften, die den **Verrat** von **Geschäfts-** oder **Betriebsgeheimnissen** betreffen. Strafbar ist der Verrat oder die anderweite Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die dem Thäter als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, der Verrat muß vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses und zu Zwecken des Wettbewerbs mit jenem Geschäftsbetriebe geschehen sein. Der Thäter ist zum Schadenersatz verpflichtet und kann mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden (§ 7). Die **Verleitung** zum Verrat kann mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden (§ 8). Die Bestrafung sowohl des Thäters wie des Verleiters tritt nur auf Antrag ein, die Zurücknahme des Antrags ist zu-

lässig (§ 9 Abs. 1). — Die Fassung der Einleitung des § 8: „Wer es unternimmt", stellt auch hier den erfolglosen Versuch der Anstiftung unter Strafe, um der für das redliche Gewerbe besonders gefährlichen Verleitung zum Vertrauensbruch einen Riegel vorzuschieben. In den Fällen, in denen die Anstiftung thatsächlich zum Verrat geführt hat, trifft nach allgemeinem Rechtsgrundsatz (§ 48 des Strafgesetzbuchs) den Anstifter die gleiche Strafe wie den Thäter.

Aus den allgemeinen Bestimmungen der §§ 9 und 10 ist noch hervorzuheben, daß neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10 000 Mark erkannt werden kann. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus (§ 9 Abs. 5). Ferner wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht worden ist, die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz dem Reichsgericht zugewiesen.

Das Verhältniß zum Auslande regelt folgende Bestimmung: Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, wo sich seine Hauptniederlassung befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbtreibende einen entsprechenden Schutz genießen. — Mit dem Ausdruck „Hauptniederlassung" soll verhütet werden, daß eine in mehrern fremden Staaten geschäftlich ansässige Person schon dann Ansprüche aus dem Gesetz geltend machen kann, wenn sie in einem Staate, mit dem Gegenseitigkeit verbürgt ist, nur eine Filiale besitzt, während die Hauptniederlassung einem Staate angehört, zu dem eine Beziehung nicht besteht.

Gruppieren wir diese Bestimmungen nach der Art der Verfolgbarkeit der im Gesetz gekennzeichneten unerlaubten Handlungen, so ergiebt sich, daß Schadenersatz beansprucht werden kann: bei Ausschreitungen im Reklamewesen, bei unwahren, dem Absatz oder dem Kredit von Erwerbsgenossen nachteiligen Behauptungen, bei der auf Täuschung berechneten Benutzung von Namen oder Firmen, bei Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen; auf Unterlassung künftiger Mißbräuche kann erkannt werden: bei Ausschreitungen im Reklamewesen, bei Herabsetzung und Kreditschädigung des Konkurrenten, beim Firmenschwindel. Geld- oder Gefängnisstrafen sollen verhängt werden: bei wissentlich unwahren Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit oder die Preisbemessung von Waren, über den Besitz von Auszeichnung, oder den Anlaß zum Verkauf, wenn dadurch der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen werden soll, ferner bei absatzschädigenden unwahren Behauptungen über ein Erwerbsgeschäft, über die Person seines Inhabers, über die Waren ꝛc., wenn sie wider besseres Wissen aufgestellt sind, schließlich beim Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.

IV.

Die Regierung hat, ehe sie den im Reichs-Amt des Innern ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs an die gesetzgebenden Organe weitergegeben hat, den Entwurf und seine Begründung im „Reichsanzeiger" veröffentlicht, damit der Kritik an den vorgeschlagenen Bestimmungen ein möglichst weiter Spielraum gelassen werde und damit etwaige neue brauchbare Vorschläge berücksichtigt werden können, bevor sich Bundesrat und Reichstag mit der Materie befassen. In der Presse ist zunächst a limine abgelehnt der Entwurf von den Blättern des extremen Freihandels; die mittelparteilichen Zeitungen erkennen die wertvollen Bestimmungen der Vorlage an, verfehlen aber auch nicht, auf diejenigen Punkte hinzuweisen, die nach ihrer Ansicht der Besserung bedürftig und fähig sind; die Organe der Rechten und des Centrums äußern sich durchweg befriedigt. Von Beschlüssen wirtschaftlicher Körperschaften und Interessenvertretungen liegt zur Zeit noch kaum ein umfassenderes Urteil vor, und somit ist noch ein integrierender Teil der Kritik zu erwarten.

Die Begründung des Entwurfs erklärt, um mit einigen allgemeinen Einwendungen zu beginnen, daß der gesetzlichen Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs gewisse Grenzen gegeben seien. Wird da gesagt, daß nur der thatsächlich unlautere Wett-

bewerb, nicht aber auch der unbequeme oder der nicht immer taktvolle in Frage komme, daß ferner der Schutz des Konsumenten nicht eigentlich den Zweck des Gesetzes bilden solle, so sind wir damit völlig einverstanden. Würde der Gesetzgeber anders verfahren, so würde er den thörichten Versuch unternehmen, die Gewerbefreiheit über den Haufen zu werfen und das konsumierende Publikum zu Unmündigen zu degradieren. Zweck des Gesetzes kann aber nur der sein, moralisch verwerfliche, bisher vom Gesetze nicht verbotene Konkurrenzmanöver nach Möglichkeit zu verhindern. Zwar wird von einigen Gegnern dem Gesetzgeber auch dieses Recht und diese Fähigkeit bestritten, da dies zur „Erschwerung des reellen Geschäfts“ (Berl. Tagebl.) führen müßte, oder weil es „den Kampf gegen die höhere Intelligenz und die größere Rührigkeit auf dem geschäftlichen Gebiete“ (Voss. Zeit.) bedeuten würde; offenbar ist aber dies Urteil ab irato beeinflußt, oder die Herren können nicht die Tragweite der vorhandenen Mißstände und der eingerissenen Schäden übersehen. Daß die Vertreter des wirtschaftlichen Manchestertums, des unbedingt freien Spiels der Kräfte, mit „Zähnen und Klauen“ an der versinkenden Theorie des laisser faire, laisser passer festhalten, mag ihr gutes Recht sein, es zeigt aber nicht von einer Schaffenskraft dieser Wirtschaftsanschauung und von einer geistigen Regsamkeit ihres Anhängerkreises, wenn dieser allen dringenden Forderungen unserer Zeit mit leeren Händen gegenüber steht und sich mit der ewigen Formel begnügt, das wirtschaftliche Leben dulde keine staatliche Einmischung und Bevormundung und durch Gesetzesvorschriften werde das anständige Geschäft ebenso empfindlich getroffen wie das unanständige. Das müssen wunderbare Gesetze sein, die diese Vielseitigkeit entwickeln und eigenartige Geschäfte, die es nicht vertragen können, wenn einer unsauberen Konkurrenz die Wurzeln abgegraben werden sollen.

Ferner hat die Begründung der Vorlage recht, wenn sie durch das neue Gesetz nicht eine Idealkonkurrenz mit vorhandenen Gesetzen herbeigeführt wissen will; mögen in der Gewerbeordnung, im Handelsgesetzbuch, in der Konkursordnung, im Hypothekenrecht Lücken vorhanden sein, die von skrupellosen Leuten zu Handlungen benutzt werden, die in der bezeichneten Richtung des unlautern Wettbewerbs sich bewegen, der Gesetzgeber verfährt mit dankenswerter Mäßigung, wenn er seine Thätigkeit auf ein mehr einheitliches Gebiet beschränkt und nötigenfalls Schritt für Schritt an weitere Aufgaben herangeht. Man darf nicht vergessen, daß es ein unbekanntes Gebiet ist, was beschritten wird, und da ist weise Vorsicht doppelt geboten.

Andererseits wird sich der Wunsch äußern, daß die Verfolgbarkeit des unlautern Wettbewerbs sich nicht so ausschließlich, wie es im Gesetze geschieht, auf das gewerbliche und geschäftliche Interessenfeld beschränke. In den sogenannten freien Berufen, im Stande der Aerzte und Rechtsanwälte sind leider Gottes bei der zeitweiligen Ueberfüllung dieser Berufe und unter dem Drucke einer erbitterten Konkurrenz stellenweise Zeichen von höchst niedriger Gesinnung, von Mangel an Korpsgeist und Standesgefühl nicht zu reden, zu entdecken. Zwar sind den Aerzte- und Anwaltskammern einige Disziplinarmittel gegeben, doch reichen sie, was die Aerztekammern anbetrifft, den wachsenden Ausschreitungen des Konkurrenzkampfes gegenüber nach dem Urteil, das aus diesen Kreisen selbst stammt, nicht im Entferntesten aus. Die Herabsetzung des Konkurrenten und jene Schliche, um einem Erwerbsgenossen die Kundschaft abzujagen, nehmen hier vielmehr mitunter besonders unwürdige Gestalt an. Klagen über Unredlichkeiten im Wettbewerb vernimmt man ferner aus dem Lager der Zeitungs-Besitzer. Die Abonnementsaufforderungen begnügen sich recht häufig nicht damit, in Posaunenstößen das eigene Lob ertönen zu lassen, worin gewiß öfters das Maß des nach diesem Gesetz Erlaubten überschritten wird, nein gelegentlich wird auch die Konkurrenz mit Verdächtigungen und Schmähungen überzogen, auf die sie wegen der allgemeinen Abfassung jener Redensarten nicht mit Erfolg klagen kann. Mißbräuche im Inseratenwesen, wie sie kürzlich in München vorgekommen sind, fallen auch in das Gebiet des unlautern Wettbewerbs, werden aber nicht von dem neuen Gesetz erfaßt. In den kleinern Zeitungen besteht sodann vielfach der eigenartige Tric, den Inseratenteil des Blattes mit unbezahlten Annoncen zu füllen, um den Anschein zu erwecken, als sei das Blatt das von Inserenten am meisten begünstigste und das gelesenste. Dies Verfahren gewährt jenen Zeitungen im Konkurrenzkampfe vor anständigen Organen, die diese Hilfsmittel verschmähen, einen unberechtigten Vorsprung. Ein gleiches gilt von dem Verhalten der kleinen und bisweilen auch großen Presse, Nachrichten einem andern Blatte zu entnehmen, sie ohne Quellenangabe abzudrucken und, mit einem besondern Korrespondenzzeichen versehen, als eigene Ware auszugeben. Ob in dieser Richtung nicht schon jetzt der Rahmen des vorliegenden Gesetzes etwas weiter gespannt werden könne, möchten wir ferneren Untersuchungen anheimgeben.

Wenn dem gegenüber der Wunsch nach möglichster Einheitlichkeit des Gesetzes ins Spiel geführt wird, so wollen wir bemerken, daß in einem wichtigen Punkte dieser geschlossene Charakter des Gesetzes schon jetzt abgestreift worden ist. Das Gesetz will den

Verkehr der Erwerbsgenossen unter einander von häßlichen Mißbräuchen befreien, ohne Zweifel gehört nun auch der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu diesen Mißbräuchen, und soweit hier die Verfolgbarkeit der Konkurrenten festgestellt wird, bleiben die Bestimmungen in den von der Begründung abgesteckten Grenzen. Da aber nicht nur die Erwerbsgenossen, die sich eines wertvollen Geheimnisses eines Konkurrenten widerrechtlich bemächtigen oder einen Dritten zu einer solchen rechtswidrigen Handlung verleiten, sondern auch dritte Personen, nicht Erwerbsgenossen: Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge, die auf eigene Faust operiert haben, mit Strafe bedroht werden, so hat in der That in diesem Punkte das Gesetz seinen einheitlichen Charakter verloren. Sicherlich läßt sich dies nicht umgehen, aber man kann dann auch mit gleichem Recht andere, und zwar, wie in den angeführten Fällen, vielleicht noch weniger entfernt liegende Gebiete in den Bereich dieser Gesetzgebung ziehen.

Selbstverständlich kann von diesen Einwendungen nicht das Schicksal des vorliegenden Gesetzes, das auch wir in seinen Grundzügen und in seiner Tendenz mit Freuden als ein wohlgelungenes, den praktischen Bedürfnissen entsprechendes begrüßen, abhängig gemacht werden. Wir wiederholen es, hat man sich mit der Idee eines Spezialgesetzes anstatt einer allgemeinen Vorschrift einverstanden erklärt, so ist jene Beschränkung, in der sich auch in der Gesetzgebung erst der Meister, nämlich der positive Schöpfer, zeigen soll, nothwendig.

Wenn wir jetzt an die Prüfung der einzelnen Bestimmungen herangehen, so ist es gut, sich bei der Kritik zu vergegenwärtigen, daß der Gesetzgeber, indem er den Weg eines Spezialgesetzes eingeschlagen und nicht eine allgemeine Formel gewählt hat, die dem Richter die Begriffsbestimmung des unlautern Wettbewerbs und die Abwägung der Strafbarkeit von Fall zu Fall überlassen würde, sich selbst mit einem erheblichen Teil der Schwierigkeiten, die bei anderer Wahl eben dem jeweiligen Richter hätte zufallen müssen, belastet hat. Die Denkschrift bezeichnet es als im dringenden Interesse der Rechtssicherheit liegend, die „Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten im Gesetz selbst in klar erkennbarer Weise festzulegen", die „Merkmale dessen, was künftig als gesetzlich verboten gelten soll, bestimmt zu bezeichnen"; wir interpretieren das dahin, daß es Zweck und Aufgabe des Gesetzes sein soll, mit klaren, nicht über das Ziel hinausgehenden Bestimmungen nach Möglichkeit jeden Fall unlautern Wettbewerbs in Handel und Gewerbe zu erfassen und nach Maßgabe seiner Bedeutung zur Verantwortung

zu ziehen, aber auch gehässiges Denunzieren und Beunruhigung des reellen Geschäfts auszuschließen. Es sind zu diesem Zweck in erster Linie deutliche und erschöpfende Bestimmungen nötig. Vielleicht läßt sich nun in dieser Hinsicht das Eine oder Andere im Gesetze verbessern oder ergänzen.

Die Umgrenzung des Begriffes „unlautrer Wettbewerb" im Reklamewesen geschieht im Gesetzentwurf durch die Worte „unrichtige Angaben thatsächlicher Art", wodurch „der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen werden soll". Für das große Publikum, das doch gerade in dem vorliegenden Fall das Gesetz nicht erst kennen lernen soll, wenn es mit seinen Bestimmungen in Konflikt geraten ist, das vielmehr rechtzeitig Klarheit haben soll über das, was im Konkurrenzkampf erlaubt und was verboten ist, damit es vor Schaden bewahrt sei, das große Publikum wird schwerlich diese auf juristische Schrauben gestellte Definitive schnell und vollständig erfassen; das Gesetz zeichnet sich im Uebrigen gerade durch klare und knappe Diktion aus, warum an dieser entscheidenden Stelle diese Schwerfälligkeit und Unklarheit des Ausdrucks? Jedoch nicht nur der Laie, sondern auch der Jurist wird dieser Definition gegenüber stark auf eigene Interpretation und auf sein subjektives Empfinden angewiesen sein, und das wollte man doch gerade durch ein Spezialgesetz vermeiden. Weiter kann man der Bestimmung, wonach der Urheber einer den Konkurrenten schädigenden, auf Unwahrheit beruhenden Reklame schadenersatzpflichtig sein soll, falls er die Unrichtigkeit seiner Angaben „kannte oder kennen mußte", nicht ganz mit Unrecht den Vorwurf des kautschukartigen Charakters machen, mindestens muß ergänzend hinzugefügt werden, „nach Aussagen von Sachverständigen kennen mußte!"

Die Opposition hat sogleich in diesen Punkten eingesetzt, freilich schießt sie in ihren Folgerungen und in ihrer Kasuistik übers Ziel hinaus. So wird gesagt (Confectionär, Jahrgang X, Nr. 2), auf Grund dieser Bestimmungen sei der Verkäufer in einem Konfektionsgeschäft zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er „gefragt wird, ob das vorgelegte Stück die neueste Façon ist und es stellt sich heraus, daß der Gegenstand schon zwei Monate alt und durch neue Muster überholt ist". Weiter heißt es dort, „Anpreisungen, daß 5000 Winterüberzieher am Lager sind, erweisen sich als strafbar, wenn einige Stücke weniger vorrätig waren". Und schließlich: „Die Anzeige durch den Ankauf einer großen Partie Kleiderstoffe liefern wir die und die Artikel ‚besonders billig' ist sehr bedenklich, denn man müßte eventuell nachweisen, daß die Partie wirklich groß war. Wer stellt dies fest?"

Wenn schon kaufmännische Fachblätter so oberflächlich über die vorliegenden Gesetzesbestimmungen urteilen — keiner der angeführten Fälle wird thatsächlich vom Gesetz erfaßt — so muß man der oppositionellen Tagespresse, die im Schnellbetriebe ihr Urteil abzugeben hat, manchen Mißgriff in der Auslegung und in der Beurteilung zu Gute halten. Von welchem Geiste übrigens die obige Kritik des Fachblattes beseelt zu sein scheint, geht aus der Entrüstung hervor, daß künftig nicht einmal mehr die Bezeichnung „Mäntel mit seidenem Futter" zulässig sei, wenn halbseidener Atlas verwendet worden ist. Da liegt allerdings die Sache schon bedenklicher.

Daß, will man moralische Wirkungen erzielen, Strafbestimmungen nicht zu umgehen sind, hat die öffentliche Diskussion, wie auch die Begründung überzeugend nachgewiesen. Die angegebenen Strafmaße lassen dem Richter genügenden Spielraum, der Bedeutung des Vergehens und dem Charakter der Beweggründe entsprechend Milde oder Strenge walten zu lassen. Wir vermissen nun eine Strafandrohung in den Bestimmungen, die gegen die auf Täuschung berechnete Benutzung von Namen oder Firmen (Firmenverschleierung § 6) gerichtet sind. Es wird auch auf diesem Gebiete in einer von niedriger Gesinnungsart zeugenden Weise und in einem für Treu und Glauben im Geschäftsverkehr schädlichen Umfange gesündigt, so daß unseres Erachtens die Begründung nicht ganz im Rechte ist, wenn sie meint, die Strafandrohung sei hier entbehrlich, „weil nur die Verletzung berechtigter Interessen von einzelnen bestimmten Mitbewerbern in Frage kommt". Auch hier wird nach unserer Meinung durch die genügend bezeichneten Ausschreitungen ein öffentliches Interesse empfindlich betroffen.

Stark empfunden wird sodann der Mangel einer Definition des Begriffes „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse". Zwar hat auch das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern keine erschöpfende Definition des Gebrauchsmusters gegeben, „um der Wissenschaft und Rechtsprechung bei Feststellung des Begriffes freie Hand zu lassen" (Haus) und eine ähnliche Erwägung scheint auch für die neuen Bestimmungen, betreffend Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse maßgebend gewesen zu sein, ob freilich dieser Standpunkt in der Praxis Recht behalten wird, muß die Rechtsprechung selbst ausweisen. Aber auch in anderer Hinsicht wird gerade dieser Teil des Entwurfs voraussichtlich an verschiedenen Punkten angegriffen werden. Zum Schutze der Angestellten wird die Einschaltung notwendig sein, daß die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse als solche beim Eintritt in die Stellung dem

Angestellten ausdrücklich vom Unternehmer oder dessen Stellvertreter bekannt zu geben seien. Der völlig verschiedenen Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen und Betriebsgeheimnissen entsprechend wird sich eine differentielle Behandlung beider Gegenstände, die jetzt nicht durchgeführt ist, namentlich was die Strafandrohung angeht, im Gesetze, nicht umgehen lassen. Es ist doch in der Wirkung des Vergehens ein himmelweiter Unterschied, ob eine Kundenliste entwendet, oder ob ein Verfahren, auf dem die Prosperität einer großen Fabrik beruht, einem Konkurrenten verraten wird. Ferner ist die Strafbarkeit an die Voraussetzung zu knüpfen, daß der Verrat wissentlich begangen wird und daß in dem Zeitpunkte des Verrats das Geheimnis noch im strengsten Sinne bestand, d. h. keinem anderen Unternehmer bekannt war. Die zeitliche Begrenzung der Diskretion auf zwei Jahre seit Beendigung des Dienstverhältnisses hat nach Aeußerungen der interessierten Kreise keinen Zweck. Die Feststellung einer solchen Grenze bleibt am besten den privaten Abmachungen im Vertragswege überlassen.

Nicht ohne Weiteres wird sodann die Einrede abzuweisen sein, ob nach dem Erlaß des Gesetzes auch ein ausreichender Schutz gegen Mißbrauch des Gesetzes durch mißgünstige oder indiskrete Konkurrenten gegeben sei, welche die neuen Rechtsbehelfe dazu zu benutzen versuchen werden, einen ehrenhaften Geschäftstreibenden mit Denunziationen zu überziehen, ihm Gericht und Polizei auf den Hals zu schicken, um Auskunft zu erlangen über seinen Warenbestand, über Herkunft und Qualität seiner Waren. Wahrscheinlich wird eine Erweiterung des § 187 des Strafgesetzbuchs (Verächtlichmachung, Verleumdung, Kreditschädigung) mit der Zeit oder schon mit Erlaß des vorliegenden Gesetzes notwendig werden.

Dies wären unsere Einwendungen, sie lassen, wie man sieht, den Kern und die Tendenz des Gesetzes unberührt. Wahrscheinlich läßt sich die Reihe der Einsprüche noch erweitern, und es wird Sache der interessierten Kreise sein, mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen rechtzeitig hervorzutreten, damit sie ein Gesetz erhalten, das nicht nur allgemein moralischen Wert besitze, — so sehr sich dies auch als notwendig herausgestellt hat — sondern das auch ihren Bedürfnissen thunlichst entspreche. Dann wird der Gesetzentwurf, der ja viel Zustimmung im Reiche gefunden hat, gewiß auch ohne Schaden vor den gesetzgebenden Körperschaften die Probe bestehen.

Die Gegner einer Staatsintervention im Gewerbeleben pflegen Alles oder doch das Wesentliche der Initiative des Einzelnen, der

Selbsthilfe anheimzustellen; auch dem unlautern Wettbewerb gegenüber betont diese politische und wirtschaftliche Schule, daß einmal das help-yourself mit der Devise: „Knüpf die Augen auf und wehr dich!“ allein und auch ausreichend gegen Uebervorteilungen, Verdächtigungen, Herabsetzungen und andere Manöver der unanständigen Konkurrenz schützen könne, daß ferner durch eine Gesetzgebung gegen die besagten Praktiken die Kaufleute und Gewerbtreibenden unter Polizeiaufsicht gestellt, in ihrer freien Entschließung behindert, und daß ihnen damit schließlich die Mittel der Selbsthilfe genommen würden. Das Eine ist so unrichtig wie das Andere. Gerade auch der Selbsthilfe giebt im Kampfe gegen den unlautern Wettbewerb der Gesetzentwurf eine neue kräftige Waffe in die Hand. Abgesehen davon, daß die Selbsthilfe ohne Machtmittel diesen Schlichen und Pfiffen gegenüber in die engsten Grenzen gebannt gewesen ist und erst jetzt die notwendigen wirksamen Mittel der Exekutive erhalten soll, weist auch das Gesetz selbst auf einen neuen Weg der Selbsthilfe hin. Der Entwurf will bei Ausschreitungen im Reklamewesen die Geltendmachung des Anspruchs auf zivilrechtliche Haftbarkeit und öffentliche Bestrafung nicht nur jedem Erwerbsgenossen, sondern auch den Verbänden von Gewerbtreibenden gewähren, vorausgesetzt, daß sie prozeßfähig sind. Durch diese Erweiterung der Aktivlegitimation wird dem Einzelnen das mitunter anscheinend Gehässige, stets aber Lästige der Denunziation abgenommen, und dies zur Pflicht einer Körperschaft gemacht. Es werden sich infolge dieser Bestimmung wahrscheinlich die gewerblichen Schutzvereine vermehren, und die vorhandenen werden an Bedeutung gewinnen. Auch in der Form von Schutzkomitees (siehe Anlage V), welche die Vertreter der bedeutendern Fachvereinigungen eines gewissen Bezirks umfassen, mit der Handelskammer des Bezirks in Verbindung stehen, und Fonds zur Bestreitung von Prozeßkosten aufsammeln, läßt sich erfolgreich gegen den unlautern Wettbewerb ankämpfen. Es braucht ja in diesen Vereinigungen nicht immer die Anzeige eines Mitglieds sogleich zum Prozeß zu führen, es mag zunächst der Weg der Verwarnung und der Androhung einer Veröffentlichung des Thatsachenmaterials beschritten und als ultima ratio die Entscheidung des Richters angerufen werden. Hiermit ist, wie jeder Unbefangene zugeben muß, auch der Selbsthilfe ein weites Feld der Thätigkeit eröffnet.

Wer nun von einem Gesetze nach der Art des vorliegenden Entwurfs den meisten Nutzen haben werde, ob der Großhandel und die Großindustrie oder das Klein- und Mittelgewerbe, ist wohl von vornherein und mit einer allgemeinen Wendung kaum zu

sagen. Die Großindustrie verspricht sich namentlich viel von einer energischen Gesetzgebung gegen den Verrat der Betriebsgeheimnisse; jene Praktiken kleinlicher, gehässiger, darum aber in ihrer ganzen Art nicht minder gefährlichen Natur bedrängen jetzt in der Hauptsache das kleinere Geschäft, und da die Maßregeln hiergegen doch den Hauptbestandteil bilden, so haben wir das gesamte Gesetz als ein mittelstandsfreundliches bezeichnet und nehmen an, daß es diesen Berufsständen besonders zum Nutzen und Segen gereiche. Wird aber erreicht, was der Entwurf des Gesetzes in seinem ganzen Umfange bezweckt, nämlich im Handel und Verkehr wieder Treu und Glauben zur Anerkennung zu bringen, so hat schließlich nicht eine Erwerbsgruppe allein von der einen oder andern Bestimmung Vorteil zu erwarten, sondern das ganze Volk wird die Segnungen einer solchen Gewerbepolitik, vorausgesetzt, daß sie vernünftig und erfolgversprechend angelegt wird, verspüren. Quod deus bene vertat!



Anlage I.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs.

§ 1.

Wer es unternimmt, im geschäftlichen Verkehr durch unrichtige Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit oder die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über die Menge der Vorräte oder den Anlaß zum Verkauf den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbtreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, und von Verbänden Gewerbtreibender geltend gemacht werden. Zur Sicherung des Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Zivilprozeßordnung bezeichneten besondern Voraussetzungen nicht zutreffen.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbtreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen den Urheber der Angaben, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art solche Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, derartige Angaben zu ersetzen.

§ 2.

Wer es unternimmt, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche an einen größern Kreis von Personen sich richten, durch wissentlich unwahre Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen oder den Anlaß zum Verkauf den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3.

Durch Beschluß des Bundesrats kann bestimmt werden, daß gewisse Waren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengen-Einheiten oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Wer über ein Erwerbsgeschäft, über die Person seines Inhabers, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Geschäfts oder seines Inhabers Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Absatz des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, sofern die Absicht, den Absatz des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, bei dem Mitteilenden ausgeschlossen erscheint. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 5.

Wer über ein Erwerbsgeschäft, über die Person seines Inhabers, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Geschäfts oder seines Inhabers wider besseres Wissen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Absatz des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 6.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein Andrer befugter Weise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§ 7.

Wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbs mit jenem Geschäftsbetriebe unbefugt an Andere mitteilt oder anderweit verwertet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft und ist zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8.

Wer es unternimmt, einen Andern zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift unter § 7 zu verleiten, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 9.

In den Fällen der §§ 5, 7 und 8 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird in den Fällen des § 2 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 5 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weitern Entschädigungsanspruchs aus.

§ 10.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 11.

Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbtreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Denkschrift.

Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzblatt Seite 441) hat sich die Aufgabe gestellt, neben einer wirksameren Gestaltung des Rechtsschutzes gegen die Nachahmung von eingetragenen Warenzeichen einen Schutz auch gegen andere auf dem Gebiete der Warenbezeichnung liegende Mißbräuche einzuführen, welche, ohne unter den Begriff der Zeichenverletzung zu fallen, doch ebenso wie diese geeignet sind, berechtigte Interessen von Gewerbsgenossen zu verletzen und das Publikum über die Herkunft, über die Beschaffenheit und den Wert von Waren irrezuführen. Zu diesem Zweck ist in den §§ 15 und 16 des Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen die unbefugte Nachahmung der als Kennzeichen eines andern Geschäftsbetriebs im Verkehr anerkannten Art der Aufmachung und Verpackung von Waren und die Verwendung unrichtiger geographischer Ursprungsangaben mit Strafe bedroht.

In der öffentlichen Erörterung, die sich an die Bekanntgabe des Entwurfs dieses Gesetzes knüpfte, sowie bei der spätern Beratung im Reichstag hatten zwar die erwähnten Vorschriften fast allseitige Zustimmung gefunden, gleichzeitig jedoch zu dem Verlangen nach einer Verallgemeinerung des ihnen zu Grunde liegenden Gedankens Anregung gegeben. Es wurde geltend gemacht, daß man das beabsichtigte Vorgehen nicht auf das Gebiet des Warenbezeichnungswesens beschränken dürfe, da auch auf andern Gebieten zum Nachteil des redlichen Geschäftsverkehrs Mißbräuche beständen, welche es nahe legten, den vorliegenden Anlaß zu einer grundsätzlichen Lösung der Frage der Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs zu benutzen. Im Reichstag fand diese Auffassung in dem Vorschlage Ausdruck, in teilweiser Anlehnung an einen schon früher zur Gewerbeordnung gestellten, jedoch nicht zur Erledigung gelangten Antrag folgenden Zusatz in das Warenbezeichnungsgesetz einzuschalten:

> Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung falsche Angaben macht, welche geeignet sind, über Beschaffenheit, Wert oder Herkunft der Ware einen Irrtum zu erregen,

> wird vorbehaltlich des Entschädigungsanspruchs des Verletzten mit Geldstrafe .... oder mit Gefängnis .... bestraft.
>
> Das Gericht kann auf Antrag der Beteiligten .... im Wege der einstweiligen Verfügung Anordnungen treffen, die geeignet sind, die zum Zwecke der Täuschung bewirkten Veranstaltungen und Ankündigungen zu verhindern.

Wenn dieser Antrag, dessen innere Berechtigung von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde, gleichwohl nicht zur Annahme gelangt ist, so war hierfür neben andern sachlichen und formalen Bedenken vor Allem die Erwägung maßgebend, daß eine Vorschrift von so einschneidender Bedeutung für den gewerblichen und geschäftlichen Verkehr eine eingehendere Vorprüfung erheische, als ihr gelegentlich der Beratungen über das Warenbezeichnungsgesetz nach der damaligen parlamentarischen Geschäftslage zu Teil werden konnte. Der Reichstag beschränkte sich daher darauf, an die verbündeten Regierungen das Ersuchen zu richten:

> baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch dessen Bestimmungen dem unlautern Wettbewerb in Handel und Verkehr im weitern Umfange entgegengetreten wird.

Den Vorarbeiten für einen solchen Gesetzentwurf, welche darauf unverweilt in Angriff genommen wurden, ist es in hohem Maße förderlich gewesen, daß der Gegenstand, der bis dahin in Broschüren und Zeitschriften und in den Verhandlungen von Fachvereinen mehr gelegentlich gestreift, als erschöpfend behandelt war, durch die an das Warenbezeichnungsgesetz sich anschließenden Diskussionen in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt worden ist. Die Tages- und Fachpresse hat in eingehenden Darlegungen die Frage beleuchtet, wissenschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Vereine der verschiedensten Richtungen haben — und zwar der überwiegenden Mehrzahl nach, im Sinne eines durchgreifenden gesetzgeberischen Vorgehens — Stellung genommen, und die berufsmäßigen Vertretungen des Handels- und Gewerbestandes haben sich in gemeinsamer Thätigkeit der Aufgabe unterzogen, aus der Praxis des Verkehrs eine größere Zahl von typischen Fällen des unlautern Geschäftsgebahrens zusammenzustellen.

Die Einmütigkeit der Bewegung, welche auf den Erlaß gesetzlicher Vorschriften abzielt, liefert den Beweis, daß die Uebelstände, um die es sich handelt, in weiten Kreisen drückend empfunden werden. Wenn diese Empfindung neuerdings mit größerer Lebhaftigkeit als früher an die Oeffentlichkeit tritt, so erklärt sich dies dadurch, daß unter der Einwirkung der schnellen Verkehrsentwicklung während der letzten Dezennien und angesichts der stetigen, die Nachfrage vielfach überflügelnden Steigerung des Angebots das Bestreben, in dem Absatz von Waren einen Vorsprung vor den Erwerbsgenossen zu gewinnen, einen immer schärferen Charakter annimmt, daß es in den Mitteln, deren es sich zu diesem Zwecke bedient, immer weniger wählerisch wird, zur Bekämpfung des Konkurrenten, den es als Gegner betrachtet, vor dem Gebrauch unlautrer Waffen immer weniger zurückschreckt und sich vom Betrug häufig nur noch durch die Schwierigkeit, das Vorhandensein aller seiner rechtlichen Merkmale nachzuweisen, unterscheidet. Der Kampf ums Dasein, der unter den heutigen Verhältnissen besonders für die mittleren Schichten der Erwerbsstände schon schwer genug ist, wird dadurch ein Kampf mit ungleichen Waffen, wobei das redliche Gewerbe den Kürzern zieht. Daß hierin eine Gefahr für die Wohlfahrt weiter achtungswerter Kreise unseres Volks und damit für die Gesundheit des Staatswesens selber liegt, ist nicht zu verkennen.

In einer großen Zahl der zur Sprache gebrachten Fälle bieten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wie weiter anerkannt werden muß, keine

genügende Handhabe, um den angedeuteten Mißbräuchen entgegenzutreten; namentlich der trügerischen Reklame gegenüber versagt die Betrugsbestimmung des Strafgesetzbuchs meistens um deswillen, weil das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung nicht vorhanden oder doch nicht nachweisbar ist.

Unter diesen Umständen können die auf Säuberung des Geschäftsverkehrs von schädlichen Auswüchsen gerichteten Bestrebungen nur dann Erfolg haben, wenn sie durch einen Ausbau des geltenden Rechts wirksam unterstützt werden. In dieser Beziehung herrscht nahezu Einstimmigkeit. Dagegen gingen über den Weg, welchen die Gesetzgebung einzuschlagen haben wird, über die Art, den Umfang und die Ziele der zu schaffenden Rechtsbehelfe die Ansichten ursprünglich weit auseinander.

Die Wahrnehmung, daß die französische Rechtsprechung die Vorschrift im Art. 1382 des code civil:

> „Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le reparer“

zu einem umfassenden Schutzsystem gegenüber dem unlautern Wettbewerb ausgebildet hat, schien den Gedanken nahezulegen, die Aufgabe auch bei uns durch Aufstellung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, sei es in wörtlicher Anlehnung an die Vorschrift des französischen Gesetzes, sei es durch ein Verbot des unlautern Wettbewerbs schlechthin zu lösen. Ob auf diesem Wege eine Besserung des gegenwärtigen Rechtszustandes zu erreichen sein würde, wird um so eher dahingestellt bleiben können, als allgemeine Bestimmungen von ähnlichem Inhalt wie die genannte Vorschrift des französischen Rechts ohnehin schon in verschiedenen Rechtsgebieten des Reichs in Kraft stehen (vergl. z. B. §§ 8 und 10 des Preußischen Allgemeinen Landrechts Teil I Tit. 6). Wenn aber zu Gunsten jenes Vorschlags bemerkt worden ist, daß bei der überaus großen Mannigfaltigkeit der Schleichwege, welche die Unredlichkeit für ihre Zwecke zu finden weiß, nur eine allgemein gehaltene Vorschrift jede denkbare Erscheinungsform des unlautern Geschäftsgebahrens zu treffen vermöge, so ist dem entgegenzuhalten, daß es zur Zeit nur darauf ankommen kann, bestimmte, nach den bisherigen Erfahrungen für den redlichen Erwerbsgenossen besonders nachteilige Mißbräuche zu verhindern. Auch liegt es im dringenden Interesse der Rechtssicherheit, die Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und dem Unerlaubten im Gesetz selbst in klar erkennbarer Weise festzulegen. Gerade der Umstand, daß in Ermangelung von Spezialvorschriften auf dem hier fraglichen Gebiet eine sichere Rechtsgewohnheit über die Grenzen des vom Standpunkt der beschäftlichen Moral aus Zulässigen, sich trotz der vielfach geltenden allgemeinen Verpflichtung zum Schadenersatz herauszubilden nicht vermocht hat, macht es ratsam, die Merkmale dessen, was künftig als gesetzlich verboten gelten soll, gestimmt zu bezeichnen.

Daß es zum Zwecke der Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs in erster Linie notwendig ist, für den Geschädigten einen in den Formen des bürgerlichen Rechtsstreits geltend zu machenden Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung künftiger Benachteiligungen zu begründen, wird von keiner Seite bestritten. Dagegen sind über die Frage, ob die Wirksamkeit des Rechtsschutzes durch Strafandrohungen sicher zu stellen sei, die Meinungen geteilt. Für den verneinenden Standpunkt ist auf das Beispiel auswärtiger Gesetzgebungen hingewiesen, welche sich mehr oder weniger auf zivilrechtliche Vorschriften beschränken; auch hat man die Besorgnis geäußert, durch Strafbestimmungen einen Anreiz zu unbegründeten und leichtfertigen Denunziationen zu schaffen. Dieses letztere Bedenken mag bis zu einem gewissen Grade berechtigt sein. Auch kann zugegeben werden, daß es grundsätzlich nicht notwendig und nicht wünschenswert ist, jede Ausschreitung im Konkurrenzkampfe,

auch wenn sie nach ihrer Art oder nach dem Umfange des Andern zugefügten Schadens von geringer Erheblichkeit ist, zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Für solche Fälle möchte es an sich wohl genügen, wenn der Geschädigte in den Stand gesetzt wird, im Wege der Zivilklage sich Genugthuung zu verschaffen, und es würde zur Anwendung öffentlicher Strafmittel selbst dann kaum ein Anlaß vorliegen, wenn jener auf die prozessuale Geltendmachung seines Anspruchs verzichtet. — Dieser Erwägung gegenüber muß jedoch zunächst die Thatsache in Betracht gezogen werden, daß der durch unlautere Geschäftspraktiken entstehende Schaden meistens über den Interessenkreis einzelner Gewerbtreibenden weit hinausgreift. Es sind Fälle zur Sprache gebracht, in denen die Veranstalter von Ausverkäufen durch schwindelhafte Vorspiegelungen für minderwertige Waren einen Absatz erzielt haben, der den Bedarf eines Orts oder eines ganzen Bezirks auf Jahre hinaus deckte und für den entsprechenden Zeitraum die Thätigkeit aller übrigen in demselben Geschäftszweige arbeitenden Gewerbtreibenden nahezu lahm legte. Mißbräuche dieser Art sind als gemeinschädlich zu bezeichnen. Ihre Bekämpfung kann — wenn anders der redliche Geschäftsbetrieb einen ausgiebigen Schutz erhalten soll — nicht der durch mannigfache äußere Umstände bedingten Entschließung eines Einzelnen und der von der Art des Prozeßbetriebs abhängigen Entscheidung einer Zivilklage überlassen bleiben.

Aber selbst wenn der angerichtete Schaden sich in engeren Grenzen hält, so stellt sich doch der unlautere Wettbewerb nach den Mitteln, die er anwendet, und nach den Zwecken, die er verfolgt, in zahlreichen Fällen als eine gröbliche Verletzung der die Grundlage des geschäftlichen Verkehrs bildenden Prinzipien von Treu und Glauben und somit als ein Bruch der allgemeinen Rechtsordnung dar, der vom sittlichen Standpunkt kaum milder zu beurteilen ist als Betrug, strafbarer Eigennutz oder Untreue. Das öffentliche Interesse erfordert, wie für diese Vergehen, so auch für schwerere Ausschreitungen im geschäftlichen Wettbewerb eine strafrechtliche Sühne, und die Besorgnis, in einzelnen Fällen unbegründete oder frivole Strafanzeigen hervorzurufen, wird den Gesetzgeber, der an die Bekämpfung des Uebels herantritt, nicht zum grundsätzlichen Verzicht auf das wirksamste Bekämpfungsmittel bestimmen dürfen. Uebrigens hat die Gesetzgebung an diesem Mittel auf einem nahe verwandten Gebiet bereits Gebrauch gemacht, indem sie in den §§ 14 ff. des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen nicht nur die Aneignung eines fremden Warenzeichens, sondern auch die Erregung eines Irrtums über die Beschaffenheit und den Wert von Waren durch fälschliche Benutzung von öffentlichen Wappen und von Ortsnamen unter Strafe stellt.

Die Grenzen des gesetzgeberischen Vorgehens ergeben sich im Allgemeinen aus dem Begriff des unlautern Wettbewerbs. Es kann nicht in der Absicht liegen, den Wettbewerb als solchen einzuschränken oder ihn in der Anwendung von Mitteln zu behindern, welche, ohne gegen die Gepflogenheiten eines ehrbaren Geschäftsmanns zu verstoßen, andern Gewerbtreibenden lästig oder unbequem sein mögen. Auf der andern Seite würde man Unmögliches anstreben, wenn man versuchen wollte, in Handel und Wandel jedem Verstoß gegen die gute Sitte schlechthin durch gesetzliche Bestimmungen vorzubeugen. Nur insoweit, als gewisse Mittel, welche moralisch verwerflich, wenngleich vom Gesetz bisher nicht verboten sind, zu dem Zweck angewendet werden, um unberechtigte Vorteile gegenüber den Konkurrenten zu gewinnen, ist Abhilfe nötig und erreichbar. Der Schutz des konsumierenden Publikums gegen Uebervorteilungen ist nicht der unmittelbare Zweck eines gegen den unlautern Wettbewerb gerichteten Gesetzes, wenngleich Maßregeln, die in den gegenseitigen Beziehungen der Gewerbtreibenden Treu und Glauben zu befestigen bestimmt sind, mittelbar auch dem Interesse ihrer Abnehmer entgegenkommen werden. Eine weitere

Begrenzung der gesetzgeberischen Aufgabe folgt aus der Erwägung, daß es sich nur darum handeln kann, allgemein verbindliche Grundsätze aufzustellen. Besondere Mißstände, welche sich bei einzelnen Gruppen von Gewerbtreibenden in bestimmten Zweigen der Erwerbsthätigkeit oder in örtlich abgegrenzten Gebieten fühlbar machen, können daher nur insoweit Berücksichtigung finden, als die zur Abhilfe dienlichen Maßregeln sich zur allgemeinen Anwendung eignen. Endlich kann es nicht die Aufgabe des beabsichtigten Sondergesetzes sein, in Gebiete überzugreifen, die durch allgemeine Reichsgesetze, wie das Handelsgesetzbuch, die Gewerbeordnung, die Konkursordnung, die Gesetze über den Verkehr mit Nahrungsmitteln rc., mit Ersatzmitteln für Butter, mit Wein rc. geregelt sind, oder welche, wie das landesrechtlich nach verschiedenen Grundsätzen gestaltete Hypothekenrecht, einer reichsgesetzlichen Abänderung in Einzelheiten widerstreben.

Den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten hat eine von der Reichsverwaltung zusammenberufene Versammlung von Sachverständigen, unter denen die hauptsächlich in Betracht kommenden Erwerbszweige vertreten waren, im Allgemeinen zugestimmt. Wünsche und Bedenken, welche zu den der Besprechung zu Grunde gelegten Vorschlägen geäußert worden sind, haben in dem vorliegenden Entwurfe soweit als thunlich Berücksichtigung gefunden. Derselbe enthält Vorschriften

- gegen Ausschreitungen im Reklamewesen (§§ 1 und 2), gegen Quantitäts-Verschleierungen (§ 3),
- gegen unwahre, dem Absatz oder dem Kredit von Erwerbsgenossen nachteilige Behauptungen (§§ 4 und 5),
- gegen die auf Täuschung berechnete Benutzung von Namen oder Firmen (§ 6),
- gegen den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§§ 7 und 8).

Die §§ 9 und 10 geben einige allgemeine Bestimmungen rechtlicher Natur. Das Verhältnis zum Auslande ist im § 11 geregelt.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu §§ 1 und 2.

Das Verlangen nach gesetzgeberischem Einschreiten gegen unredliche Geschäftsgepflogenheiten ist hauptsächlich durch die zunehmenden Ausschreitungen auf dem Gebiete des Reklamewesens veranlaßt worden. Die hiergegen gerichteten Bestimmungen sind daher an die Spitze des vorliegenden Entwurfs gestellt.

Die Reklame ist ein im Geschäftsleben allgemein verbreitetes und als unentbehrlich geltendes Hilfsmittel zur Heranziehung von Kunden. Ihre Bedeutung beruht in der Neigung des Publikums, bei der Entschließung über den Erwerb von Waren und bei der Auswahl unter den verschiedenen Erwerbsgelegenheiten dem in augenfälliger und anpreisender Form sich kundgebenden Angebot Gehör zu schenken. Die Vermehrung der Verkehrsmittel, mannigfache Erleichterungen in der Benutzung derselben, die wachsende Ausbreitung des Zeitungswesens, die Entwickelung der polygraphischen Gewerbe haben mit anderen Umständen zusammengewirkt, um die Publizität geschäftlicher Ankündigungen zu erleichtern und hiermit deren Bedeutung für das Verkehrsleben zu erhöhen.

So lange die Reklame sich innerhalb der durch die Anforderungen von Treu und Glauben gezogenen Grenzen bewegt, ist kein Grund vorhanden, ihr Hindernisse in den Weg zu legen. Den Gewohnheiten und Bedürfnissen des heimischen und des internationalen Verkehrs entsprechend, muß — wie die Wahl der Form für geschäftliche Angebote —, so auch die lobende Beurteilung

der eigenen Waren oder Leistungen jedem Gewerbtreibenden frei stehen. Der Versuch, die Verwendung von Bezeichnungen wie „gute Qualität, first, prima, reiche Auswahl, billige Preise und dergleichen" auf diejenigen Fälle einzuschränken, in denen dieses Urteil objektiv berechtigt ist, würde — von anderen Bedenken abgesehen — mit der Schwierigkeit einer hierauf bezüglichen Feststellung zu rechnen haben. Ohne den Nachweis der objektiven Unrichtigkeit können aber solche Bezeichnungen nicht als Verstöße gegen Treu und Glauben zur Verantwortung gezogen werden. Auch gilt nach den Anschauungen des Verkehrs die Reklame erst dann für unerlaubt, wenn sie zur Vorspiegelung unwahrer Thatsachen greift. Sind thatsächlich unwahre Angaben nach dem Gegenstande, auf den sie sich beziehen, geeignet, das Angebot als ein besonders günstiges erscheinen zu lassen und Käufer anzulocken, so ist das berechtigte Interesse redlicher Mitbewerber und vielfach auch die öffentliche Ordnung verletzt und daher ein Einschreiten der Gesetzgebung gerechtfertigt. Dagegen liegt kaum ein praktisches Bedürfnis vor, unwahre Angaben ohne Rücksicht auf ihre Wirkung schlechthin wegen ihrer Unwahrhaftigkeit zu verfolgen.

Diejenigen Gegenstände, welche nach den Erfahrungen des Verkehrs auf die Beurteilung eines Angebots in besonderem Maße Einfluß zu üben pflegen, sind zu möglichster Präzisierung des die Verantwortlichkeit begründenden Thatbestandes im Entwurf einzeln bezeichnet.

Falsche Angaben über die Beschaffenheit von Waren oder gewerblichen Leistungen bilden eines der häufigsten und wirksamsten Mittel zur Heranziehung von Kunden. Wenn beispielsweise halbseidene Stoffe unter der Bezeichnung als reinseidene zu einem Preise ausgeboten werden, der dem wirklichen Werte der halbseidenen Ware entspricht, so ist diese Art der Ankündigung geeignet, das berechtigte Interesse von Mitbewerbern, welche eine solche Täuschung verschmähen, in demselben Maße zu beeinträchtigen, wie sie in den Kreisen der minder erfahrenen Konsumenten die Kauflust anregt. In Fällen dieser Art muß die Betrugsbestimmung des Strafgesetzbuchs versagen, wenn der durch die falsche Vorspiegelung in einen Irrtum versetzte Käufer eine Vermögensbeschädigung nicht erfahren hat. Der Ausdruck „Beschaffenheit" umfaßt neben dem Material, aus dem die Ware besteht, auch das Herstellungsverfahren und alle sonstigen Momente, die für die Würdigung der Ware ꝛc. von Einfluß sind, z. B. die Eigenschaft als Natur- oder als Kunstprodukt, als eigenes oder fremdes Erzeugnis, als Hand- oder Fabrikarbeit, als direkt ohne Zwischenhändler bezogen und dergleichen.

In ähnlicher Weise wirken Angaben über die Preisbemessung, wenn z. B. im Widerspruch mit dem Sachverhalt Waren als unter dem Einkaufspreis ꝛc. erhältlich ausgeboten werden, oder wenn billigere Preise zur Ankündigung gelangen, als sie beim Kauf thatsächlich in Rechnung gestellt werden.

Der Begriff „Bezugsquelle" erstreckt sich auf Ursprungsangaben nicht geographischen Charakters. Die fälschliche Verwendung von Ortsnamen in geschäftlichen Ankündigungen ist bereits durch § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes in einem dem Bedürfnis des redlichen Verkehrs genügenden Umfange eingeschränkt worden; bei dem gegenwärtigen Anlaß kann es sich nur noch darum handeln, Täuschungen entgegenzuwirken, wie solche durch anderweitige falsche Hinweise auf die Herkunft von Waren (z. B. Domänenbutter, aus einem Konkurse, einem Nachlasse herrührend) häufig versucht werden.

Auch das fälschliche Berühmen mit dem Besitz von Auszeichnungen ist in diesem Zusammenhange zu nennen. Das Strafgesetzbuch bedroht im § 360 Ziffer 8 nur denjenigen mit Uebertretungsstrafen, welcher unbefugt einen Orden ꝛc. trägt oder Titel und Würden annimmt. Die hin und wieder vorkommende unberechtigte Verwendung einer Ordens-Abbildung zu geschäftlichen

Zwecken ist straffrei. Vor Allem aber bedarf es eines Schutzes gegen den mit gewerblichen Auszeichnungen betriebenen Schwindel. Mag auch, wie von einzelnen Sachverständigen behauptet wird, die Wertschätzung der von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, von gewerblichen Vereinen oder Versammlungen verliehenen Medaillen und Diplome im Abnehmen begriffen sein, so bleibt doch noch immer die Zahl derer erheblich, welche in einer solchen Auszeichnung eine Gewähr für die Güte der Waren eines Gewerbtreibenden erblicken wollen.

In geringerem Maße bedenklich sind falsche Angaben über die Menge der vorhandenen Vorräte; immerhin kann der hierdurch erweckte Schein einer großen Auswahl ebenfalls die Wirkung haben, Käufer heranzuziehen, die ohne diesen Irrtum andern Kaufgelegenheiten sich zugewandt haben würden. Für solche Fälle wird den in ihrem Absatz beeinträchtigten Mitbewerbern der Rechtsweg zur Unterdrückung jener Täuschung nicht abgeschnitten werden dürfen.

Außerordentlich häufig findet man dem Angebote von Waren einen mehr oder minder ausführlichen Hinweis auf die das Angebot angeblich veranlassenden Umstände beigegeben. Der Inseratenteil vieler Zeitungen ist mit Anzeigen gefüllt, denen zufolge „wegen Aufgabe des Geschäfts, wegen Abbruchs des Hauses, fortzugshalber, anläßlich des Ankaufs einer Konkursmasse" und aus ähnlichen Gründen einzelne Gegenstände oder der Bestand eines Warenlagers zum Verkauf gestellt werden; Schaufenster zeigen häufig Plakate ähnlichen Inhalts. Dem Angebot von Möbeln, Kunstsachen, Musikinstrumenten und sonstigen Gegenständen des häuslichen Gebrauchs sucht man eine erhöhte Wirkung zu sichern, indem man den Schein erweckt, als ob es sich um einen gelegentlichen Verkauf handle, zu dem eine Privatperson durch mißliche Familien- oder Vermögensverhältnisse sich gedrängt sehe. Es wird fälschlicher Weise die Beschädigung der Ware durch Feuer oder Wasser vorgespiegelt; und selbst der mehr oder weniger verhüllte Hinweis auf strafbare Handlungen, die in der That nicht begangen sind (z. B. Schmuggel), wird nicht verschmäht, um der Leichtgläubigkeit des Publikums die Notwendigkeit einer schleunigen Räumung des Bestandes und billigster Preisstellung anschaulich zu begründen. Zu dem gleichen Zweck pflegt der unlautere Wettbewerb den Verkauf von Waren als Ausverkauf in augenfälliger Form anzukündigen, während in Wirklichkeit ein Ausverkauf, d. h. eine Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zweck der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebs, sei es einer gewissen Warengattung, nicht beabsichtigt ist, vielmehr eine regelmäßige oder gelegentliche Vervollständigung des Lagers durch Beschaffung neuer Waren stattfindet. Die sogenannten permanenten Ausverkäufe sind namentlich in den mittleren Schichten unserer Gewerbtreibenden Gegenstand vielfacher Beschwerden, die vom Standpunkt des ehrenhaften Wettbewerbs aus völlig berechtigt erscheinen. Derartige Machenschaften fallen unter den Thatbestand des Entwurfs, sofern nur durch die Vorspiegelung eines Ausverkaufs der Wahrheit zuwider der Anschein erweckt werden soll, als ob es sich um die Räumung von Vorräten handle, die nicht wieder ergänzt werden sollen. Hinsichtlich der nachträglich beschafften Waren, deren Angebot ebenfalls unter dem Aushängeschild eines fortgesetzten Ausverkaufs erfolgt, wird die Unwahrheit je nach der Sachlage in der Angabe des Anlasses zum Verkauf oder der Bezugsquelle liegen.

Da die unlautere Reklame sich nicht blos thatsächlicher Angaben im engern Sinne, d. h. mündlicher oder schriftlicher Mitteilungen bedient, um den Schein eines günstigen Angebots hervorzurufen, sondern zu diesem Zweck häufig auch bildliche oder symbolische Darstellungen oder andere Veranstaltungen benutzt, welche das kaufende Publikum über die Güte des Angebots in gleichem Maße irre zu führen geeignet sind, wie unwahre Angaben, die sich in Worte

kleiden, so sind im dritten Absatz des § 1 derartige Veranstaltungen den Angaben thatsächlicher Art gleichgestellt.

Die Verfolgung unrichtiger Angaben soll nicht davon abhängig sein, ob die beabsichtigte Wirkung thatsächlich eingetreten ist. Die Fassung im Eingange der §§ 1 und 2: „Wer es unternimmt“, schließt jede, wenn auch erfolglose Thätigkeit ein, die darauf gerichtet ist, durch unrichtige Angaben den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Dagegen müssen die unrichtigen Angaben mit dem geschäftlichen Verkehr in Beziehung stehen. Mitteilungen, welche ohne Rücksicht auf die Förderung geschäftlicher Zwecke etwa gelegentlich einer geselligen Unterhaltung gemacht werden, bleiben, auch wenn sie alle sonstigen Erfordernisse des im § 1 bezeichneten Thatbestandes an sich tragen sollten, durch die Worte „im geschäftlichen Verkehr“ von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen.

In zivilrechtlicher Beziehung soll nach § 1 des Entwurfs zunächst ein Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben stattfinden. Um die Verwirklichung dieses Anspruchs zu sichern, kann der Berechtigte neben oder vor der Erhebung der Klage auch eine einstweilige gerichtliche Verfügung nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung beantragen. Letzterer Weg hat für die Bekämpfung der unlautern Reklame ganz besondere Bedeutung. Es wird häufig darauf ankommen, eine gegen das Gesetz verstoßende Form der geschäftlichen Ankündigung möglichst schnell und, ehe sie andern Gewerbtreibenden Schaden zufügen kann, zu beseitigen. Um diesen Weg noch gangbarer zu machen, soll der Erlaß einer einstweiligen Verfügung an die besonderen Voraussetzungen der §§ 814 und 819 der Zivilprozeßordnung nicht gebunden sein. Selbstverständlich bleibt es aber zur Begründung des Antrags auf eine einstweilige Verfügung unter allen Umständen erforderlich, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, von denen der Entwurf (§ 1 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3) den Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben abhängig macht, dargelegt werden. Auch müssen diese Voraussetzungen gemäß §§ 815, 800 der Zivilprozeßordnung glaubhaft gemacht werden, sofern nicht eine vom Gericht für hinreichend erachtete Sicherheit bestellt wird (§ 801). Im Uebrigen hat das Gericht nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob und in welcher Art nach Lage des Falls eine vorläufige Anordnung zu treffen ist.

Die Berechtigung zur Anstellung der Klage und dem zufolge auch zu dem Antrage auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist nach dem Entwurf an den Nachweis eines besonderen rechtlichen Interesses nicht gebunden, vielmehr soll jeder Mitbewerber aktiv legitimiert sein. Da aber die Geltendmachung des Anspruchs immerhin gewisse Mühewaltungen und pekuniäre Opfer voraussetzt, die den Einzelnen häufig zu empfindlich belasten würden, so sieht der Entwurf für Gewerbtreibende, die sich zu Verbänden vereinigt haben — die Prozeßfähigkeit der Verbände vorausgesetzt (§ 50 der Zivilprozeßordnung) — die Möglichkeit eines korporativen Vorgehens vor. Und zwar brauchen die Verbände nach der Wortfassung des Entwurfs nicht ausschließlich aus solchen Personen zu bestehen, welche in dem durch die unlautere Reklame bedrohten Erwerbszweige thätig sind.

Der Anspruch auf Unterlassung unwahrer Angaben ist nicht an die Bedingung geknüpft, daß der Urheber der Angaben ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Dagegen kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur unter dieser Voraussetzung der im Absatz 2 vorgesehene Anspruch auf Schadloshaltung mit Erfolg geltend gemacht werden. Ueber die Frage, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, ist im Streitfall vom Gericht nach Maßgabe des § 260 der Zivilprozeßordnung zu entscheiden

Eine Klage im Sinne des § 1 steht nur dem Mitbewerber, nicht aber dem durch die trügerischen Vorspiegelungen geschädigten Käufer zu. Die An-

sprüche des Letzteren zu regeln, liegt nicht im Rahmen des vorliegenden Entwurfs. Maßgebend hierfür bleiben bis zur Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die zivilrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetzgebungen.

Der strafrechtliche Thatbestand des § 2 entspricht dem Inhalt des § 1, jedoch mit einzelnen Abänderungen, welche darauf berechnet sind, die leichteren Fälle der unwahren Reklame straffrei zu lassen, so daß hier die Gegenwirkung von der Initiative der geschädigten Mitbewerber abhängt. Unter diesem Gesichtspunkt sollen unwahre Angaben thatsächlicher Natur nur dann, wenn sie in Gestalt von Bekanntmachungen an die Oeffentlichkeit gelangen oder durch Rundschreiben, Zirkulare und dergl. weiteren Kreisen mitgeteilt werden, zur Verantwortung gezogen werden. Nur in diesen Fällen ist die Verletzung eines allgemeineren Interesses anzunehmen.

Daß unwahre Angaben nur insoweit, als ihr Urheber sich der Unwahrheit bewußt war, eine strafrechtliche Sühne nach sich ziehen können, ist in der Natur der Sache begründet. Wenn auf zivilrechtlichem Wege die Verhinderung unwahrer Angaben völlig unabhängig von dem Nachweis einer bösen Absicht ermöglicht wird, so liegt zur strafrechtlichen Ahndung fahrlässigen Verhaltens auch kein praktisches Bedürfnis vor. Angaben über die Menge der Vorräte sind hier ausgeschieden, weil sie, wie oben bemerkt, meist in geringerem Grade bedenklich sind. Aus ähnlichem Grunde und in Anbetracht der größeren Beunruhigung, welche die Strafvorschrift auch für den reellen Verkehr zur Folge haben könnte, ist weiter davon abgesehen worden, Veranstaltungen, welche unwahre Angaben ersetzen sollen, diesen letzteren auch hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung gleichzustellen.

Um im Rahmen des nach diesen Gesichtspunkten eingeschränkten Thatbestands dem Strafrichter die Berücksichtigung von Umständen zu ermöglichen, welche den Verstoß als einen geringen kennzeichnen, soll bei Abmessung der Strafe bis auf die im Strafgesetzbuch festgesetzten Mindestbeträge von Geldstrafe, Haft oder Gefängnis herabgegangen werden dürfen. Die Voranstellung der Geldstrafe wird den Richter in erster Linie auf die Wahl dieses Strafmittels hinweisen; sie hat weiter zur Folge, daß die Geldstrafe für den Fall ihrer Uneinziehbarkeit in den durch § 28 des Strafgesetzbuchs gezogenen Grenzen in Haft statt in Gefängnis umgewandelt werden kann.

Auf der andern Seite ist bei der Bemessung des zulässigen Höchstbetrags der Strafe darauf Bedacht genommen, daß schwerere Verstöße gegen Treu und Glauben, namentlich solche, die öffentliches Aergernis erregen, auch eine nachdrückliche Sühne erheischen.

Zu § 3.

Auf einzelnen Verkehrsgebieten, insbesondere im Handel mit Garn und mit Bier hat sich die Gepflogenheit herausgebildet, durch eine für den Konsumenten schwer bemerkbare Verkleinerung des im Einzelverkehr sonst üblichen Mengenverhältnisses den irreführenden Anschein einer Preisermäßigung hervorzurufen und hierdurch zum Schaden derjenigen Gewerbsgenossen, welche zu solchen Mitteln nicht greifen, Kunden heranzuziehen.

Der Kleinhandel mit wollenen und baumwollenen Strickgarnen und mit Zephyrgarnen vollzieht sich allgemein nach dem Gewicht, jedoch in der Weise, daß die abzugebende Menge nicht in jedem Falle zugewogen, sondern zum Verkauf in kleinen Abteilungen (Bunden, Strähnen ꝛc.), welche eine gewisse Gewichtsmenge darzustellen pflegen, bereitgehalten wird. Die Einheit für die Gewichtsbestimmung bildet meist das Pfund, welches früher regelmäßig in 10 Unterabteilungen zu 50 g eingeteilt wurde. Im Hinblick auf diese den Kunden bekannte Geschäftsgewohnheit sind zahlreiche Geschäftsleute dazu übergegangen, aus dem Pfund anstatt 10 Bunde, deren 12, 13 oder

selbst 14 herzustellen, und diese Bunde unter Verschleierung des Mindergewichts zu Preisen abzugeben, die scheinbar günstiger sind als die Preise, welche der an der alten Einteilung festhaltende reelle Kaufmann stellt. In vielen Fällen verbindet sich mit dieser Form des unlautern Wettbewerbs auch eine Schädigung des Publikums.

Entsprechend den Wünschen, die in den am Kleinhandel mit Garn beteiligten Kreisen laut geworden sind, wird es sich zur Verhinderung des bezeichneten Mißbrauchs empfehlen, den Handel nach Gewicht obligatorisch zu machen, sowie gleichzeitig anzuordnen, daß die einzelnen Bunde und deren Unterabteilungen nur in bestimmten Mengeneinheiten abgegeben werden dürfen.

Aehnliche Mißbräuche haben beim flaschenweisen Verkauf von Bier in der Weise überhand genommen, daß die Zahl der für einen bestimmten Preis erhältlichen Flaschen unter entsprechender Verringerung ihres Inhalts gesteigert wird. Die hiermit verbundene, oft unreelle Benachteiligung der Konkurrenz würde durch Vorschriften über den Raumgehalt und die Bezeichnung der im Handel Verwendung findenden Flaschen verhindert werden können. Auch beim Verkauf von Bier in Fässern, sowie beim Kleinhandel mit einzelnen anderen Waren (z. B. Chokolade, Zucker, Bindfaden, Seife) haben sich Quantitätsverschleierungen eingenistet, denen durch Vorschriften über die zulässigen Mengeneinheiten 2c. entgegenzutreten im Interesse der Solidität des Geschäftsverkehrs geboten sein kann.

Vorschriften der hier in Frage kommenden Art würden indessen trotz ihres nahen Zusammenhangs mit den sonstigen, auf die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs abzielenden Anordnungen in einem Gesetz, welches allgemein verbindliche Grundsätze aufstellen will, nicht ihre richtige Stelle finden. Sie werden für den Verkehr mit bestimmten Waren, und zwar für jede Gattung derselben unter Berücksichtigung ihrer besondern Beschaffenheit und der einschlägigen Handelsgewohnheiten, technische Einzelheiten zu regeln haben, und den schnell wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend, voraussichtlich nicht selten Abänderungen und Ergänzungen erfordern. Diese Umstände weisen auf den Weg der Verordnung hin; der Entwurf beschränkt sich daher darauf, hierfür die bisher fehlende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Quantitätsverschleierungen sind nur auf Abnehmerkreise berechnet, die nicht gewöhnt oder nicht in der Lage sind, die Menge der empfangenen Ware nachzuprüfen. Es liegt kein Bedürfnis vor, die Herstellung der Ware, den Verkehr zwischen der Herstellungsstelle und dem Großhändler oder zwischen diesem und dem Kleinhändler an die Innehaltung bestimmter Mengeneinheiten, oder an die Bezeichnung der Menge zu binden. Der Anwendungsbereich der zu erlassenden Vorschriften wird daher auf den Einzelverkehr zu begrenzen sein, worunter auch die Abgabe von Bier in einzelnen Fässern an die Gastwirte zu verstehen ist.

Durch die alternative Fassung der Vorschrift des Entwurfs soll es selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden, im Bedarfsfalle die beiden in Frage kommenden Anordnungen zu verbinden, dergestalt, daß eine bestimmte Ware nur in bestimmten Mengeneinheiten und mit einer Angabe der Menge versehen zum Einzelverkehr zugelassen wird.

Zuwiderhandlungen sollen nur als Uebertretungen mit einer mäßigen Geldstrafe oder Haft geahndet werden. Die Befolgung der Vorschriften erscheint hierdurch genügend sichergestellt.

Zu §§ 4 und 5.

Im Wesen der Reklame, auch soweit sie sich in den Grenzen des Erlaubten hält, ist das Bestreben begründet, das Ansehen der eigenen Leistungen auf Kosten der Wertschätzung fremder Leistungen in den Augen des Publikums

zu heben. Wie die lobende Beurteilung der eigenen, so kann auch die abfällige Kritik fremder Ware grundsätzlich nicht verboten werden.

Vom Standpunkt der geschäftlichen Moral aus findet indessen das Eine wie das Andere seine Schranke in der Pflicht, unwahre Angaben, die das Publikum irreführen und den Mitbewerber widerrechtlich schädigen würden, zu vermeiden.

Soweit unwahre Angaben in Beziehung auf einen Andern den Thatbestand der Beleidigung ausmachen, sind sie nach Maßgabe des vierzehnten Abschnitts des 2. Teils des Strafgesetzbuchs bereits strafbar. Insbesondere macht sich nach § 187 des Strafgesetzbuchs derjenige einer verleumderischen Beleidigung schuldig, der wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Andern eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Indessen zeigt die Erfahrung, daß unwahre Ausstreuungen, ohne den Kredit eines Gewerbtreibenden zu schädigen, doch dessen Absatzverhältnisse in empfindlichster Weise beeinträchtigen können. Behauptungen wie:

> eine Fabrik sei durch Feuer zerstört, eine Kohlengrube von eindringenden Wassermassen betroffen, die Herstellung oder der Vertrieb eines bestimmten Erzeugnisses habe eine Anklage oder eine Verurteilung wegen Patentverletzung hervorgerufen,

werden in manchen Fällen den Kredit des verleumdeten Geschäfts unberührt lassen, die bisherigen Abnehmer aber bestimmen, ihre Aufträge andern Geschäften zuzuwenden. Sind solche Behauptungen wider besseres Wissen aufgestellt oder verbreitet, so verdienen sie nicht minder als Kredit gefährdende Verleumdungen strafrechtlich geahndet zu werden. Auf dieser Erwägung beruht die Bestimmung im § 5 des Entwurfs. Mit Rücksicht auf den höheren Grad von Verwerflichkeit des hier bezeichneten im Vergleich zu dem im § 2 behandelten Thatbestand ist die Strafandrohung insofern verschärft, als die Haftstrafe ausgeschieden und die höchst zulässige Dauer der Gefängnisstrafe auf ein Jahr erstreckt worden ist. Immerhin gewähren die Vorschläge des Entwurfs dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum zur milderen Beurteilung von leichten Fällen; namentlich ist auch hier die Fassung so gewählt, daß für diejenigen Fälle, in denen die Verhängung einer mäßigen Geldstrafe angezeigt erscheint, deren Umwandlung in eine Haftstrafe nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird (§ 28 des Strafgesetzbuchs).

In der strafrechtlichen Verfolgung unwahrer, den Absatz eines Gewerbtreibenden gefährdenden Ausstreuungen über die Fälle der bewußten Unwahrheit hinauszugreifen, ist schon deswegen nicht thunlich, weil auch wegen Kreditgefährdung nach § 187 des Strafgesetzbuchs eine Strafe nur denjenigen trifft, welcher der Unwahrheit seiner Behauptungen sich bewußt gewesen ist. Dagegen besteht kein innerer Grund, für die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe an dieser Schranke festzuhalten. Der Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung künftiger Störungen, welchen der § 4 des Entwurfs dem Verletzten einräumen will, ist in seiner praktischen Durchführbarkeit nur dann gesichert, wenn die Verantwortlichkeit eintritt, gleichviel ob bei der Aufstellung oder Verbreitung von Behauptungen das Bewußtsein von deren Unwahrheit vorlag oder nicht. Der gleiche Rechtsschutz, wie dem Absatz eines Geschäfts, wird aber dem Kredit seines Inhabers nicht versagt bleiben dürfen. Auch in letzterer Beziehung fehlt es bisher an einer sicheren Grundlage für zivilrechtliche Ansprüche, und diese Lücke hat sich der unlautere Wettbewerb nicht selten zu empfindlicher Benachtheiligung des ehrlichen Geschäftsbetriebs zu Nutzen zu machen verstanden.

Nach der Fassung des Entwurfs soll im Zivilprozeß die Beweislast hinsichtlich der Wahrheit der den Absatz oder den Kredit eines Andern schädigenden Behauptungen demjenigen zufallen, der die Behauptungen aufgestellt oder verbreitet hat. Es würde nicht der Billigkeit entsprechen, den Beweis der Unwahrheit dem Verletzten aufzuerlegen. Auf der andern Seite muß jedoch allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß der Erfolg des Anspruchs an die Voraussetzung geknüpft werden, daß die Absicht vorgelegen hat, Kredit oder Absatz zu schädigen. Die Rücksicht auf die Rechtssicherheit des geschäftlichen und persönlichen Verkehrs gestattet es nicht, jede, zwar wahrheitswidrige und nachteilige, dabei aber harmlos gemeinte Aeußerung mit einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zu belasten. Insbesondere bedarf die für die kaufmännischen Kreditbeziehungen bei reellem Betrieb nützliche Einrichtung der Auskunftserteilung, mag diese Einrichtung von einzelnen Personen als besonderes Erwerbsgeschäft, oder von kaufmännischen und gewerblichen Schutzvereinen zur Sicherung ihrer Mitglieder gegen Verluste betrieben werden, der Schonung. Wer eine Auskunft nachsucht, um hiernach seine Geschäftsbeziehungen zu einem Andern zu regeln, und wer eine solche Auskunft nach bestem Wissen erteilt, befindet sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen und darf auch dann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Auskunft ungünstig lautet. Diesen Gesichtspunkten trägt der Vorbehalt im zweiten Absatz des § 4 Rechnung.

Zu § 6.

In kaufmännischen Kreisen wird in neuerer Zeit vielfach die Frage erörtert, ob die Bestimmungen im dritten Titel des ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs über die Handelsfirmen den Bedürfnissen des Verkehrs noch völlig genügen. Die in dieser Richtung geäußerten Zweifel beruhen im Wesentlichen auf der Annahme, daß die Vorschriften, welche die Wahrheit des Inhalts einer Firma und ihre Unterscheidbarkeit von älteren Firmen gewährleisten sollen, unschwer umgangen werden können. Die Prüfung dieser Beschwerden und gegebenen Falls die zur Abhilfe geeigneten Vorschläge werden der bereits in Angriff genommenen Revision des Handelsgesetzbuchs anheimgestellt bleiben müssen. Bei der gegenwärtigen Gelegenheit kann es sich nur darum handeln, in der Benutzung von Firmen, welche den geltenden Vorschriften gemäß zur Eintragung gelangt sind, und ebenso in der Benutzung von — nicht im Firmenregister verzeichneten — Namen gewissen auf dem Gebiete der unlautern Konkurrenz liegenden Mißbräuchen entgegenzutreten. Es liegt nicht im Rahmen des vorliegenden Entwurfs, einen Gewerbtreibenden, dessen Namen mit der Firma eines an einem andern Orte domizilierenden Konkurrenten übereinstimmt, an der Führung seines Namens als Firma schlechthin zu verhindern Wohl aber soll es ihm im Interesse der geschäftlichen Moral verboten werden, die Synonymität, mag diese eine zufällige oder eine absichtlich herbeigeführte sein, in einer Weise auszubeuten, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen hervorzurufen. Er wird also beispielsweise auf der Ware, in Empfehlungskarten, in Korrespondenzen seinen Namen nicht in einer Weise anbringen dürfen, welche auf die Irreführung des Publikums zum Nachteil eines in der Geschäftswelt bereits bekannten Trägers gleichen Namens abzielt. Die hierin liegende Beschränkung im Gebrauch des eigenen Namens ist durch bedauerliche Vorkommnisse der neueren Zeit gerechtfertigt; sie enthält übrigens insofern nichts Ungewöhnliches, als schon im Artikel 20 des Handelsgesetzbuchs die Zulässigkeit einer solchen Beschränkung im Prinzip anerkannt ist.

Ein gleichartiger Schutz, wie für Namen und Firmen ist für sonstige eigentümliche und zur Unterscheidung bestimmte Geschäftsbezeichnungen in Aussicht genommen.

Die zunehmende Bedeutung sogenannter Phantasienamen für den Verkehr hat bereits im Warenbezeichnungsgesetz durch die bedingungsweise Zulassung von Zeichen, welche ausschließlich in Worten bestehen, Anerkennung gefunden. Auch auf dem Gebiete der Bezeichnung von Erwerbsgeschäften bürgert sich nach dem Vorgange des Auslands bei uns mehr und mehr die Gewohnheit ein, die Aufmerksamkeit des Publikums durch frei erfundene Schlagworte anzuregen. In allen größeren Städten finden sich Reklamenamen, wie „Goldene Neun", „Zum Kleider-Engel" und dergl. Es ist aber als ein Verstoß gegen die geschäftliche Ehrlichkeit anzusehen, wenn ein solcher Name, nachdem er sich ein gewisses Ansehen im Publikum erworben hat, sei es in unveränderter Gestalt, sei es mit geringen im Verkehr schwer erkennbaren Abweichungen von andern Gewerbtreibenden zu dem Zweck verwertet wird, um Verwechslungen hervorzurufen. Hierher gehören auch Fälle, wie sie in der öffentlichen Diskussion des letzten Jahres wiederholt zur Sprache gebracht worden sind, daß die frei gewählten Bezeichnungen, welche von Hotels, Gastwirtschaften, Verkehrsanstalten 2c. neben Namen oder Firma geführt werden, von der unlautern Konkurrenz zum Schaden der Inhaber ausgebeutet werden. Der dagegen von dem Entwurf beabsichtigte Schutz ist selbstverständlich in allen Fällen, die der Ausdruck „die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts" umfaßt, dadurch bedingt, daß die Bezeichnung einen eigentümlichen und unterscheidenden Charakter hat. Allgemein übliche Bezeichnungen, wie z. B. „Kleiderbazar", „Zur guten Quelle" können nicht zu Gunsten eines Einzelnen, selbst wenn derselbe an einem bestimmten Ort sich zuerst dieser Bezeichnung bedient haben sollte, monopolisiert werden. In dieser Beziehung die Grenze des Zulässigen festzustellen, muß der Entscheidung des einzelnen Falls überlassen bleiben.

Der Schutz des § 6 beschränkt sich auf einen im zivilprozessualen Verfahren geltend zu machenden Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung fernerer Eingriffe. Eine Strafandrohung ist hier schon deswegen entbehrlich, weil nur die Verletzung berechtigter Interessen von einzelnen bestimmten Mitbewerbern in Frage kommt.

Zu §§ 7 und 8.

Vorschriften gegen den Verrat von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen bestehen in den meisten auswärtigen Staaten und waren bis zum Jahre 1870 auch in mehreren der jetzt zum Deutschen Reich verbundenen Staaten in Geltung. Das Reichs-Strafgesetzbuch hat sie nicht übernommen, jedoch in einer Sonderbestimmung (§ 300) gewisse Berufsklassen, die kraft ihres Amts, Standes oder Gewerbes eine Vertrauensstellung gegenüber dem Publikum einnehmen, zur Wahrung der ihnen anvertrauten Privatgeheimnisse unter Strafandrohung verpflichtet. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juni 1884 (§§ 107 und 108) hat diese Verpflichtung und zwar in verschärfter Form auf die Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und deren Beauftragte rücksichtlich der ihnen kraft ihres Amts oder Auftrags zur Kenntnis gelangten Betriebsgeheimnisse ausgedehnt.

Der Erlaß allgemeinerer reichsgesetzlicher Vorschriften ist bereits Mitte der achtziger Jahre Gegenstand der Erwägung gewesen, indessen mit Rücksicht auf die von mehreren Seiten dagegen erhobenen Bedenken einstweilen zurückgestellt worden. Es wurde namentlich geltend gemacht, daß die Gesetze über das Patent-, Muster- und Markenwesen einen ausreichenden Schutz darböten, daß es mit dem Prinzip dieser Gesetze unverträglich, auch aus praktischen Gründen nicht empfehlenswert sei, den industriellen und kaufmännischen Geheimnissen einen besonderen Rechtsschutz zuzubilligen, daß Bestimmungen dieser Art Arbeiter und Angestellte benachteiligen, die Ver-

wertung von gewerblichen Verbesserungen hemmen und bei der Anwendung auf den einzelnen Fall Schwierigkeiten hervorrufen würden.

Diese Bedenken können als durchgreifend nicht anerkannt werden. Unzutreffend erscheint insbesondere der Hinweis auf die den gewerblichen Rechtsschutz regelnden Gesetze. Dieselben geben dem Kaufmann kein Mittel an die Hand, die Liste seiner Bezugsquellen oder seiner Abnehmer, Zusammenstellungen über Selbstkostenpreise, Bilanzen oder sonstige Daten, an deren Geheimhaltung sich ein mehr oder minder erhebliches geschäftliches Interesse knüpft, gegen mißbräuchliche Verwertung zu sichern. Sie versagen auch für viele Verhältnisse des industriellen Betriebs. Der Wert eines Erzeugnisses bestimmt sich sehr häufig durch gewisse, ihrer Natur nach weder zum Erfindungs- noch zum Gebrauchsmuster-Schutz berechtigte Besonderheiten des Herstellungsverfahrens, beispielsweise durch die Art der Mischung verschiedener Ingredienzien, durch die Wahl gewisser Temperaturgrade und durch die Zeitdauer ihrer Einwirkung. Je größeren Aufwand an Mühe und Kosten die Auffindung solcher Eigentümlichkeiten bedingt, um so höher pflegt ihr Wert, um so empfindlicher der Verlust zu sein, den die unbefugte Mitteilung an Konkurrenten verursacht. Dabei treffen die Gründe, welche bei Erfindungen 2c. für Offenlegung sprechen, hier nicht oder wenigstens nicht immer zu; denn Besonderheiten jener Art werden bei aller Bedeutung, die sie für einzelne Betriebe haben können, doch meist nicht geeignet sein, auf die Entwicklung des Gewerbefleißes im Allgemeinen fördernd einzuwirken.

Die Angestellten endlich haben in ihren berechtigten Interessen eine Schädigung nicht zu besorgen. Sie können und sollen durch Bestimmungen, welche gewisse als Geheimnis zu betrachtende Besonderheiten und Eigentümlichkeiten eines geschäftlichen oder industriellen Betriebs an die Schweigepflicht binden, im Uebrigen nicht gehindert werden, die in einer Dienststellung gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse zu ihrem späteren Fortkommen nutzbringend zu verwenden.

Die Notwendigkeit solcher Bestimmungen ist namentlich im Bereich einzelner Industriezweige während des letzten Jahrzehnts immer schärfer hervorgetreten. In der öffentlichen Erörterung der gegen den unlautern Wettbewerb zu richtenden Maßnahmen nehmen die Fälle gröblichen Vertrauensbruchs in Bezug auf Betriebsgeheimnisse einen breiten Raum ein, und wenn es nach einer Mitteilung von beachtenswerter Seite so weit gekommen ist, daß der Verrat und die unbefugte Ausbeutung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an einzelnen Stellen geradezu die Form einer geschäftlichen Organisation angenommen hat, so wird der Gesetzgeber, welcher das redliche Gewerbe gegen die Uebervorteilung durch unlauters Gebahren soweit als möglich sichern will, an solchen Erscheinungen nicht unthätig vorübergehen dürfen.

In diesem Sinne haben auch die zur Beratung des Gegenstands zusammenberufenen Sachverständigen sich geäußert. Die Versammlung hat das Bedürfnis eines gesetzlichen Schutzes gegen den Verrat von Betriebsgeheimnissen einstimmig anerkannt, während in Ansehung der Geschäftsgeheimnisse eine Minderheit an den oben bezeichneten Bedenken glaubte festhalten zu sollen. Wenn dabei jedoch u. A. die Behauptung aufgestellt worden ist, daß der Großkaufmann Geschäftsgeheimnisse überhaupt nicht habe, und daß der kleinere Kaufmann das, was er als geheim betrachte, schützen könne, indem er es der Einsicht seiner Angestellten entziehe, so entspricht dies nicht den sonst gemachten Wahrnehmungen. Letztere weisen darauf hin, daß im Kaufmannsstand in nicht geringerem Maß als in industriellen Kreisen das Bedürfnis empfunden wird, durch gesetzliche Vorschriften gegen den jetzt häufig vorkommenden Verrat geschäftlicher Interna, namentlich der Kundenlisten, gesichert

zu werden. Nun ist allerdings gerade in Ansehung der Kundenlisten die Möglichkeit eines wirksamen Schutzes bezweifelt worden; man hat geltend gemacht, daß beispielsweise dem in eine neue Stellung übertretenden Geschäftsreisenden die Verwertung der in dem frühern Dienstverhältnis angeknüpften Beziehungen zu Kunden nicht verschränkt werden dürfe. Dies wird jedoch auch nicht beabsichtigt. Der Entwurf spricht von Geschäftsgeheimnissen, die einem Angestellten 2c. vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich gemacht worden sind. Als ein Geschäftsgeheimnis solcher Art kann die Kenntnis der Kunden, die ein Geschäftsreisender durch seine eigene Thätigkeit für das Geschäft seines Prinzipals gewinnt, nicht angesehen werden. Mit diesen Kunden nach Errichtung eines eignen Geschäfts in Verbindung zu treten, bleibt ihm nach der Fassung des Entwurfs unbenommen. Anders liegt der Fall desjenigen, welcher sich die Liste der anderweitigen Kundschaft seines Prinzipals verschafft, um sie an Konkurrenten mitzuteilen, oder in einer neuen Dienststellung selbst zu verwerten. Hier liegt ein schwerer Vertrauensbruch vor, der eine Sühne erfordert, nach dem geltenden Recht aber nur beim Vorhandensein gewisser, an sich unbedeutender Nebenumstände verfolgt werden kann, beispielsweise dann, wenn mit der Liste das Material, auf dem sie verzeichnet steht, dem Prinzipal entwendet worden ist.

Eine Aussonderung der Geschäftsgeheimnisse würde aber, wie sie innerlich nicht berechtigt wäre, auch praktisch undurchführbar sein, weil für manche Verkehrszweige die Grenzlinie zwischen der auf die Herstellung und der auf den Vertrieb von Waren gerichteten Thätigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Der Entwurf will daher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in gleicher Weise schützen. Eine Definition des Begriffs „Geheimnis" ist vermieden. Derselbe ist dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens, wie auch der Strafrechtspflege ohnehin geläufig, und es erscheint nicht ratsam, hier durch eine Festlegung der Begriffsmerkmale der richterlichen Würdigung der besondren Verhältnisse des Einzelfalles Schranken zu ziehen. Daß eine Verantwortlichkeit nur dann eintreten kann, wenn dem Mitteilenden diejenigen thatsächlichen Umstände bekannt waren, in denen die Merkmale „eines Geheimnisses" gefunden werden, folgt aus allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (vergl. § 59 des Strafgesetzbuchs). Die Wahrung von Geheimnissen soll nur solchen Personen obliegen, welche mit der Eingehung des Dienstverhältnisses eine persönliche Treupflicht stillschweigend übernommen haben — ein Gesichtspunkt, der auch den Vorschriften des § 266 des Strafgesetzbuchs über die Untreue von Vormündern, Bevollmächtigten 2c. sowie den oben bereits erwähnten Vorschriften des § 300 des Strafgesetzbuchs zu Grunde liegt. Für sonstige vertragsmäßige Beziehungen trifft dieser Gesichtspunkt nicht zu; es wird hier dem Geschäfts- oder Betriebsinhaber überlassen bleiben müssen, durch sorgfältige Auswahl derjenigen Personen, mit denen er ein Vertragsverhältnis eingeht, sich vor Indiskretionen zu schützen. Auch der Fall des Eindringens fremder Personen in die Geschäfts- oder Betriebsräume zum Zweck der Spionage ist unberücksichtigt geblieben, weil er gesetzlich schwer zu formulieren ist, in dieser Beziehung auch das Bedürfnis eines besondren gesetzlichen Schutzes sich bisher nicht mit Dringlichkeit geltend gemacht hat.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit beschränkt sich nicht auf die in den Grenzen der Dienstgeschäfte eines Angestellten liegenden Angelegenheiten. Es ist vielmehr in dem persönlichen Charakter des Dienstverhältnisses ebenso wie in dem praktischen Bedürfnis begründet, auch solche Geschäftsgeheimnisse vor Verrat zu schützen, von denen ein Angestellter außerhalb des Bereichs seiner Obliegenheiten etwa durch zufällige Umstände Kenntnis erlangt hat.

Aus denselben Erwägungen ist die Erstreckung der Treupflicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus unerläßlich. Dürfte der Angestellte sogleich nach seinem Austritt Geheimnisse, von denen er Kenntnis erhalten, beliebig offenbaren oder zu seinem Nutzen verwerten, so würde der angestrebte Schutz versagen und statt dessen ein Anreiz zum baldigen Verlassen der Dienststellungen geschaffen werden. Konventionalstrafen, mit denen man abhelfen zu können glaubt, sind schon wegen der meist vorhandenen Mittellosigkeit der in Betracht kommenden Personen nach Lösung des Dienstverhältnisses erfahrungsmäßig in noch geringerem Grade wirksam, als während der Dauer desselben. Und was den Einwand betrifft, daß Lehrlinge oder andere Personen, welche zur Sammlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in ein Geschäft eingetreten sind, an deren Verwertung zu eigenem Nutzen nicht gehindert werden dürfen, so ist es mit diesem Grundsatz, wie schon oben dargelegt, wohl vereinbar, diejenigen Besonderheiten und Eigentümlichkeiten, die als Geheimnisse eines bestimmten Betriebs betrachtet werden müssen, der Schweigepflicht des Geschäftspersonals auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Betriebs zu unterwerfen.

Diese Pflicht wird jedoch zeitlich zu begrenzen sein. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse pflegen diesen Charakter und damit ihren Vermögenswert nach einer Reihe von Jahren zu verlieren. Auch sonst nimmt auf dem Gebiete des gewerblichen und geistigen Eigentums mit dem Ablauf einer länger oder kürzer bemessenen Frist der Rechtsschutz sein Ende. Hiernach will der Entwurf die Pflicht zur Wahrung von Geheimnissen auf einen Zeitraum von zwei Jahren, von der Beendigung des Dienstverhältnisses an gerechnet, beschränkt wissen.

Eine weitere Beschränkung ergiebt sich aus der gesetzgeberischen Absicht, dem unlautern Wettbewerb entgegenzutreten; es liegt daher kein Anlaß vor, Indiskretionen zu verhindern, die nicht auf diesem Gebiete liegen.

Mit diesen Vorbehalten muß aber, um dem Verbote volle Wirksamkeit zu sichern, der Mitteilung eines Geheimnisses an einen Konkurrenten jede andere Form der unlautern geschäftlichen Ausbeutung eines fremden Geheimnisses, namentlich auch dessen Verwertung zu eignem Nutzen, gleichgestellt werden.

Die für Zuwiderhandlungen gegen das Verbot vorgesehene öffentliche Strafe entspricht derjenigen des § 5 mit der Maßgabe, daß der zulässige Höchstbetrag der Geldstrafe auf 3000 Mark (statt auf 1500 Mark) festgesetzt werden soll. Daneben wird dem Verletzten ein zivilrechtlicher Anspruch auf Ersatz des ihm zugefügten Schadens einzuräumen sein.

Der § 8 des Entwurfs stellt den erfolglosen Versuch der Anstiftung unter Strafe, um der für das redliche Gewerbe besonders gefährlichen Verleitung zum Vertrauensbruch einen Riegel vorzuschieben. In den Fällen, in denen die Anstiftung thatsächlich zum Verrat führt, trifft nach allgemeinem Rechtsgrundsatz (§ 48 des Strafgesetzbuchs) den Anstifter die gleiche Strafe, wie den Thäter.

Zu § 9.

Die in den §§ 5, 7 und 8 bezeichneten Vergehen verletzen nur die Interessen einzelner Privatpersonen. Von deren Entschließung kann daher die Strafverfolgung abhängig gemacht werden. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, oder wird derselbe zurückgezogen, so deutet dies darauf hin, daß entweder der angerichtete Schaden nicht erheblich ist, oder daß eine Verständigung zwischen den Beteiligten stattgefunden hat. In beiden Fällen liegt zur Einleitung oder zur Fortführung eines Strafverfahrens ein Grund nicht vor. Dagegen werden Ausschreitungen im Reklamewesen (§ 2) der bestimmten

Beziehung zu dem Interessenkreise einer Einzelperson in der Regel entbehren; sie kennzeichnen sich vielmehr im Allgemeinen als ein Verstoß gegen die Rechtsordnung und sind daher von Amtswegen zu verfolgen. Gleiches gilt von der Uebertretung der nach § 3 vom Bundesrat erlassenen Anordnungen.

Die Veröffentlichung der Straferkenntnisse wird in den Fällen des § 2 wesentlich dazu beitragen, das durch trügerische Vorspiegelungen irre geführte Publikum aufzuklären und es zu bestimmen, sein Vertrauen dem soliden Geschäftsbetriebe zuzuwenden. In den Fällen des § 5 bildet die Veröffentlichung eine Genugthuung, auf welche der durch unwahre Ausstreuungen in seinem Absatz Geschädigte berechtigten Anspruch hat.

Die Bestimmungen über die Verhängung einer Buße im Strafverfahren sind den Vorschriften andrer, den Schutz gewerblicher Interessen bezweckenden Gesetze nachgebildet.

Zu § 10.

Nach dem Beispiele andrer Gesetze wird die nötige Einheitlichkeit in der Anwendung auch des vorliegenden Gesetzes dadurch sicher zu stellen sein, daß für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung letzter Instanz unter allen Umständen dem Reichsgericht vorbehalten bleibt.

Zu § 11.

Es besteht kein Anlaß, die Rechtsbehelfe, durch welche der Entwurf dem reellen Geschäftsbetriebe den Kampf mit dem unlautern Wettbewerb erleichtern will, ohne Weiteres und unabhängig von dem Nachweise der Gegenseitigkeit auch dem Ausländer zuzugestehen. Je häufiger der Deutsche in seinen geschäftlichen Beziehungen zu dem Auslande Uebervorteilungen sich preisgegeben sieht, um so wichtiger ist es für uns, daß den Reichsangehörigen auch durch die ausländische Gesetzgebung ein Schutz gegen unredliche Machenschaften gewährt wird. Nur in dem Maße, wie dies geschieht, werden wir die im Auslande ansässigen Gewerbtreibenden unter den Schutz des vorliegenden Gesetzes stellen können. Der Ausdruck „Hauptniederlassung" ist den mit Oesterreich-Ungarn und mit andren Staaten getroffenen Uebereinkommen über den gegenseitigen Patentschutz 2c. entlehnt. Er soll verhüten, daß eine in mehreren fremden Staaten geschäftlich ansässige Person schon dann Ansprüche aus dem Gesetze geltend machen kann, wenn sie in einem Staate, mit welchem die Gegenseitigkeit verbürgt ist, nur eine Filiale besitzt, während die Hauptniederlassung einem Staate angehört, zu dem eine Beziehung nicht besteht.

Anlage II.

Beschlüsse der Versammlung von Vertretern der Handelskammern Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Halle a. S., Hannover, Hildesheim, Kassel, Minden, Osnabrück, Nordhausen in Braunschweig am 18. und 19. September 1894: Zu der Abteilung I. Verrat von Betriebsgeheimnissen, hatte die Handelskammer Halberstadt das Referat, die Handelskammer Halle das Korreferat übernommen. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: „1. Der Verrat von Betriebsgeheimnissen, der seiner Natur nach sowohl Fabrikations- wie Geschäftsgeheimnisse in sich schließt, ist nicht nur zivilrechtlich, sondern daneben noch strafrechtlich zu verfolgen, wenn bei dem Verrat die Pflicht der Treue verletzt wird. Als Strafe soll in erster Linie das Prinzip der Buße Anwendung finden. Nicht nur der Verrat in seiner Vollendung, sondern schon der Versuch und die Verleitung hierzu müssen strafbar sein. Demgemäß ist auch nicht nur der eigentliche Verräter, sondern ebenso der Anstifter und der Begünstiger zur Verantwortung zu ziehen, insbesondere muß auch der Anstifter für Schadenersatz und Buße regreßpflichtig gemacht werden. 2. Unter Betriebsgeheimnis ist alles das zu verstehen, was die in einem Betriebe beschäftigten Personen geheim zu halten ausdrücklich verpflichtet worden sind. Was seiner Natur nach nicht als Betriebsgeheimnis gelten kann, soll auch nicht durch dieses Gesetz geschützt werden. 3. Den in einem Betriebe angestellten Personen sind auch solche Personen gleich, die kraft eines besondern Auftrags als Vertrauenspersonen in die Fabrik Eingang erhalten haben. — Personen, die unter falscher Vorspiegelung zum Zwecke der Betriebserkundung Einlaß erhielten, fallen ebenfalls unter die Bestimmungen des Gesetzes, wenn ihnen eine eigennützige Absicht nachgewiesen werden kann. 4. Für den zivilrechtlichen Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind die Bestimmungen des ersten Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs, Abschn. §§ 704 und 705, wieder herzustellen".

Bei der nun folgenden Beratung über Abteilung II: Qualitäts-, Preis- und Herkunftsverschleierungen, hatte die Handelskammer Halle das Referat, die Handelskammer Osnabrück das Korreferat übernommen. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: „1. Wer in Handel und Verkehr zum Zwecke der Anlockung von Käufern über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnung von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung falsche Angaben macht, die, in bewußter Absicht, das Publikum zu täuschen geeignet sind, über Beschaffenheit, Wert, Herkunft, Ursprung oder Erwerb der Ware einen Irrtum erregt, wird vorbehältlich des Entschädigungsanspruchs mit Geldstrafe bis zu . . . Mark oder Gefängnis bis zu . . . bestraft. 2. Der Verkäufer ist zu verpflichten, Waren, die er unter Preis-

auszeichnung feilhält, auch aus dem Fenster zum Auszeichnungspreise abzugeben. 3. Den vielfachen Mißbräuchen gegenüber empfiehlt sich die Selbsthilfe von Seiten des reellen Gewerbestandes durch Zusammenschluß der gemeinsamen Interessen in Form einer besonderen Organisation. Dieser Vereinigung würde es namentlich obliegen, strafbare Fälle zur Verfolgung zu bringen. 4. Die unter sich abweichenden Bestimmungen zur Erteilung des Schutzes von Erfindungen, Muster- und Waarenzeichen führen zu einem Mißbrauche dieser Gewerbeschutzgesetze, der durch diese Gesetze selbst nicht zu verhüten ist. Es erscheint darum geboten, allgemeingiltig zu bestimmen, daß ein Schaden, der durch mißbräuchliche Berufung auf den Schutz dieser Gesetze geschaffen wird, zivilrechtlich und, sofern er durch Konspiration bewirkt wird, strafrechtlich zu ahnden sei".

Ueber die folgende Abteilung III: Ausverkäufe, Scheinauktionen, Schwindelkonkurse, Wanderlager, schwindelhafte Reklame und dergl., referierte die Handelskammer Kassel, während die Handelskammer Braunschweig das Korreferat übernommen hatte. Die Versammlung war der Ansicht, daß die hier in Betracht kommenden Fälle zumeist unter die Bestimmungen der Beschlüsse sub II fallen. Im Uebrigen wurde ein Antrag der Handelskammer Hildesheim in folgender Fassung angenommen:

„1. Als besonders bedauerliche Beihilfe zu schwindelhafter Reklame ist diejenige zu erachten, welche im redaktionellen Teile und unter dem Redaktionsstrich im Hauptteile periodischer Zeitschriften getrieben wird. Derartige, unter Verantwortlichkeit der Redaktion geübte Reklame, wie Anpreisung eines Aktienunternehmens, günstige Beurteilung von Fonds und Wertpapieren, lobende Erwähnung von Fabrikaten und Waren, namentlich sogenannten Spezialitäten, sind deshalb besonders gefährlich, weil sie den Eindruck der Objektivität machen und der hinter dem gewissenlosen oder leichtsinnigen Redakteur stehende geschäftlich Interessierte regelmäßig nicht für den Inhalt der Reklame verantwortlich zu machen ist. Unter dieselbe Rubrik fallen die wider besseres Wissen von einer Zeitung gebrachten sogenannten Börsenalarm-Nachrichten. 2. Da das Preßgesetz nicht ausreicht, um den verantwortlichen Redakteur und Verleger einer periodischen Zeitschrift für derartige Beihilfe zu schwindelhafter Reklame empfindlich haftbar zu machen, so sind gesetzliche Bestimmungen anzustreben, durch welche der verantwortliche Herausgeber und Verleger einer periodischen Zeitschrift zivil- und strafrechtlich für denjenigen Schaden für haftbar erklärt wird, welcher einen Dritten durch die Aufnahme von der Wahrheit nicht entsprechenden, wider besseres Wissen in gewinnsüchtiger Absicht gemachten Mitteilungen und Beurteilungen trifft, welche sich auf wirtschaftliche Zustände, gewerbliche Unternehmungen, Fabrikate und Waren beziehen."

Referent der V. Abteilung, Quantitäts- und Gewichtsverschleierungen, war die Handelskammer Braunschweig. Es wurde beschlossen: „Wer Waren unter einer handelsüblichen Bezeichnung ohne besondere Angabe des Gewichts, des Maßes, der Stückzahl u. dergl. feilhält, ist verpflichtet, den feststehenden Handelsgebrauch innezuhalten, etwaige Abweichungen aber im Gewicht, Maß, Stückzahl u. dergl. augenfällig bemerkbar zu machen. Solche Waren indessen, welche unter Maß- oder Gewichtsbezeichnung gehandelt werden, müssen nach deutschen Gewichten und in Dezimaleinteilung vertrieben werden. Absichtliche Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen strafrechtlicher Verfolgung. Der Handelsstand wünscht, soweit nicht zwingende, in der Natur der Sache liegende Gründe dagegen sprechen, daß die handelsüblichen Bezeichnungen im inländischen Verkehr überhaupt mehr und mehr zurücktreten und durch die in Deutschland gesetzlich eingeführten Maß- und Gewichtsbezeichnungen ersetzt werden. In der Zwischen-

zeit sind die geltenden usancenmäßigen Bezeichnungen nach Anhörung der Beteiligten durch Bundesratsbeschlüsse festzulegen. Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen müssen die ortsüblichen Bezeichnungen als usancenmäßig gelten".

Für die Abteilung VII: Firmenwesen, hatte die Handelskammer Minden das Referat, die Handelskammer Hildesheim das Korreferat übernommen. Es wurde folgender Beschluß gefaßt: „1. Die Ordnung des Firmenwesens muß einer allgemeinen Revision unterzogen werden. Abänderungsbedürftig sind u. A. die Bestimmungen über die Eintragungspflichtigkeit, über die Form der Veröffentlichung, über die Mitwirkung der Handelskammern, die gleichlautenden Firmen u. s. w. 2. Nicht nur die Firmeneintragung, sondern auch der öffentliche Gebrauch derselben muß gesetzlich geregelt werden. 3. In solchen Fällen, in denen eine Firma vom Inhaber auf die Frau oder eine dritte Person übergeht, ohne daß der seitherige Inhaber seine Thätigkeit in dem Geschäfte aufgiebt, muß der Name der Geschäftsinhaberin u. s. w. in den geschäftlichen Ankündigungen erkennbar hervortreten. Es ist unstatthaft, daß Eltern auf den Namen ihrer unmündigen Kinder ein Geschäft etablieren, bezw. eine Firma eintragen lassen. 4. Inhaber solcher Geschäfte, welche nicht in das Firmenregister eingetragen sind, dürfen sich im Geschäftsverkehr (z. B. auf Firmenschildern, Ankündigungen u. dergl.) nur solcher Geschäftsbezeichnungen bedienen, welche den vollen Ruf- und Zunamen des Inhabers enthalten. 5. Die Registerbehörden sind verpflichtet, die Zusätze, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen, auf ihre materielle Richtigkeit hin zu prüfen und, wenn die beigefügten Bezeichnungen der Wahrheit nicht entsprechen, die Eintragung zu versagen. — Es empfiehlt sich, eine Uebergangsbestimmung zu dem Zwecke, innerhalb gewisser Frist die Firmen unter gesetzliche Kontrolle zu bringen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung deren Inhalt zuwider sind. 6. Die Bildung von neuen Firmen, welche bekannten bestehenden Firmen zu Konkurrenzzwecken nachgebildet werden, muß strafbar sein. 7. Es erscheint unzulässig, daß der Händler, welcher nicht Fabrikant ist, sich zwecks Täuschung in einem Zusatze zur eingetragenen Firma oder auf dem Firmenschild, auf Preiskuranten, Fakturen, Briefbogen u. dergl. als Fabrikant bezeichnet. Tritt eine derartige Aenderung des Geschäftsbetriebs nachträglich ein, so ist die Firma entsprechend zu ändern.

Anlage III.

Beschluß der Ausschußsitzung des Deutschen Handelstages vom 22. und 23. November 1894: Der Ausschuß des Deutschen Handelstages erkennt die Notwendigkeit erweiterten gesetzlichen Schutzes gegen den unlautern Wettbewerb und den Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen an, er empfiehlt aber dringend, eine rechtzeitige Veröffentlichung des bezüglichen Gesetzentwurfs eintreten zu lassen und dem Deutschen Handelstage und den beteiligten Körperschaften Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt desselben zu äußern, ehe derselbe zur geschäftlichen Behandlung den gesetzgebenden Faktoren vorgelegt wird.



Anlage IV.

Leitsätze der am 10. Dezember 1894 in Berlin tagenden Hauptversammlung des deutschen Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigentums: „Jeder, der einen Andern durch Handlungen unlautern Wettbewerbs in seinem Erwerbe schädigt, soll zum Schadenersatz und zur Unterlassung des unlautern Wettbewerbs verpflichtet sein. Eine Klage auf Unterlassung unlautern Wettbewerbs soll auch schon ohne Nachweis eines entstandenen Schadens, lediglich auf Grund einer drohenden Schädigung, zuläßig sein. Auf Antrag des Geschädigten könne außerdem eine Strafverfolgung in drei Fällen eintreten, nämlich: 1. wenn einer Mehrheit von Personen gegenüber (d. i. durch Ankündigungen 2c.) wider besseres Wissen falsche Angaben über die Beschaffenheit, die Herkunft 2c. der Waren gemacht werden; 2. wenn wider besseres Wissen über die geschäftlichen Verhältnisse eines Andern falsche Angaben gemacht werden; 3. im Falle des Verrats der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Der Antrag soll Seitens des Geschädigten auch von gewissen, die Interessen des Handelsstandes vertretenden, staatlich anerkannten Korporationen (Handelskammern 2c.) gestellt werden können".

Anlage V.

Schutzkomitee zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs. Die Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig hat einen ständigen Ausschuß zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs im Herzogtum Braunschweig unter nachstehenden Bedingungen eingesetzt:

§ 1. Zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs in der Stadt Braunschweig wird von Seiten der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig aus Vertrauensmännern der einzelnen, besonders beteiligten Gewerbe ein Schutzkomitee gebildet, das bestimmt ist, die Interessen des reellen Gewerbes gegenüber schwindelhaftem und zweideutigem Geschäftsgebahren nach jeder Richtung hin zu wahren.

§ 2. Das Schutzkomitee wird in der Weise gebildet, daß die größern gewerblichen Fachvereinigungen Braunschweigs, soweit sie erfahrungsgemäß unter unlautern Geschäftsmanipulationen leiden, von Seiten der Handelskammer aufgefordert werden, je einen Vertrauensmann in das Schutzkomitee zu entsenden. Soweit für die Angehörigen einer größern Gewerbegruppe eine besondere Fachvereinigung nicht besteht, bestimmt die Handelskammer nach freiem Ermessen einen geeigneten Vertreter. Dies Mandat der Komiteemitglieder läuft auf drei Jahre.

§ 3. Das Schutzkomitee wählt aus seiner Mitte alljährlich je einen Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und Kassierer. Die Vorstandsmitglieder und der Syndikus der Handelskammer sind berechtigt, jederzeit den Sitzungen beizuwohnen und sich an den Beratungen und Bestimmungen zu beteiligen. Sie sind ebenso wie die Mitglieder zu den Sitzungen regelmäßig und rechtzeitig einzuladen.

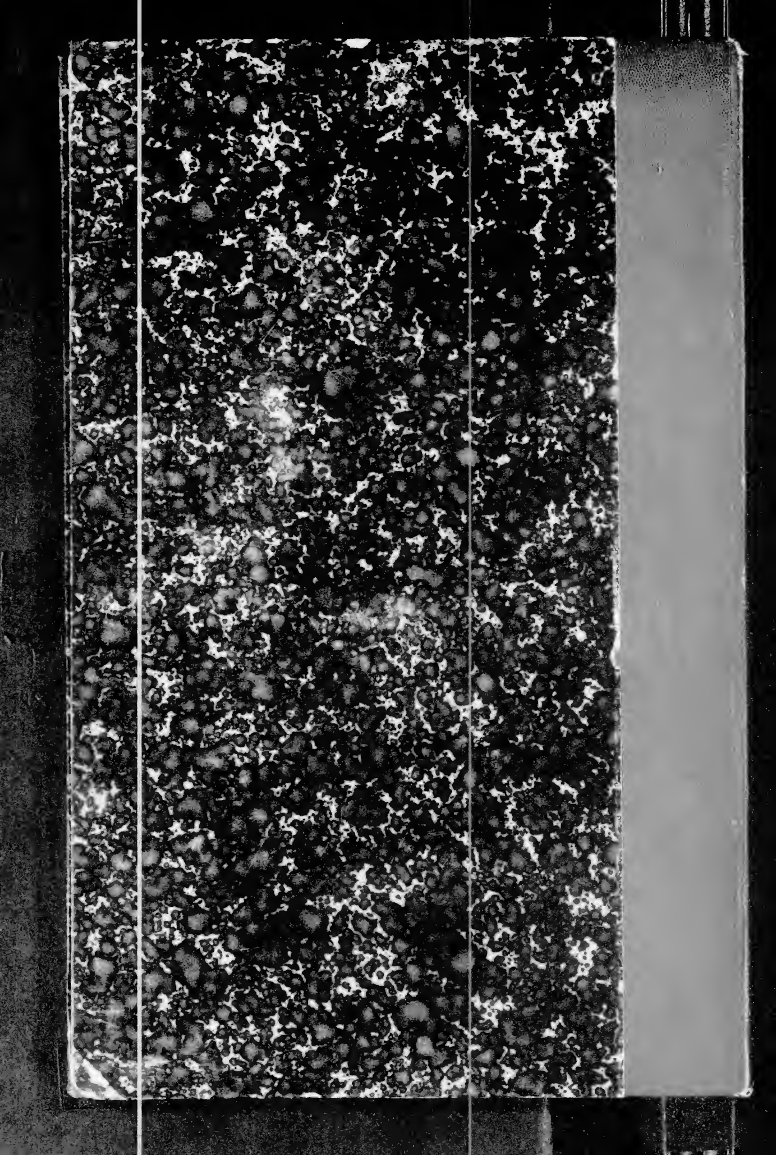
§ 4. Die Sitzungen finden nach Bedürfnis statt. Etwaige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Vollziehung der Beschlüsse liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 5. Die erforderlichen Kosten werden alljährlich bei denjenigen Gewerbtreibenden, welche sich als Vereinsmitglieder in die Liste des Ausschusses eintragen, aufgebracht. Der Jahresbeitrag darf den Betrag von 1 Mark pro Kopf nicht übersteigen, etwa erforderliche Mehraufwendungen werden durch Zuschuß von Seiten der Handelskammer gedeckt.

§ 6. Jeder in die Liste aufgenommene Gewerbtreibende hat das Recht, selbständige Anträge und Beschwerden bei dem Komitee vorzubringen. Das Komitee ist verpflichtet, jede ihm übermittelte Beschwerde zu prüfen, darüber zu beschließen und den Beschluß dem Antragsteller mitzuteilen. Alle notwendig werdenden Informationen, Kundmachungen, prozessuellen und sonstigen Maßnahmen werden aus den verfügbaren Mitteln des Komitees gedeckt.

§ 7. Wenn ein Bedürfnis für die bestimmungsmäßigen Aufgaben des Schutzkomitees nicht mehr vorliegt, wird dasselbe von Seiten der Handelskammer wieder aufgelöst. Der endgültigen Auflösung hat ein diesbezüglicher Beschluß der Komiteemitglieder vorauszugehen, und zwar ist hierzu die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Etwa vorhandene Bestände sind von der Handelskammer zu einem gemeinnützigen Zweck zu verwenden.


COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0052011860



END OF
TITLE